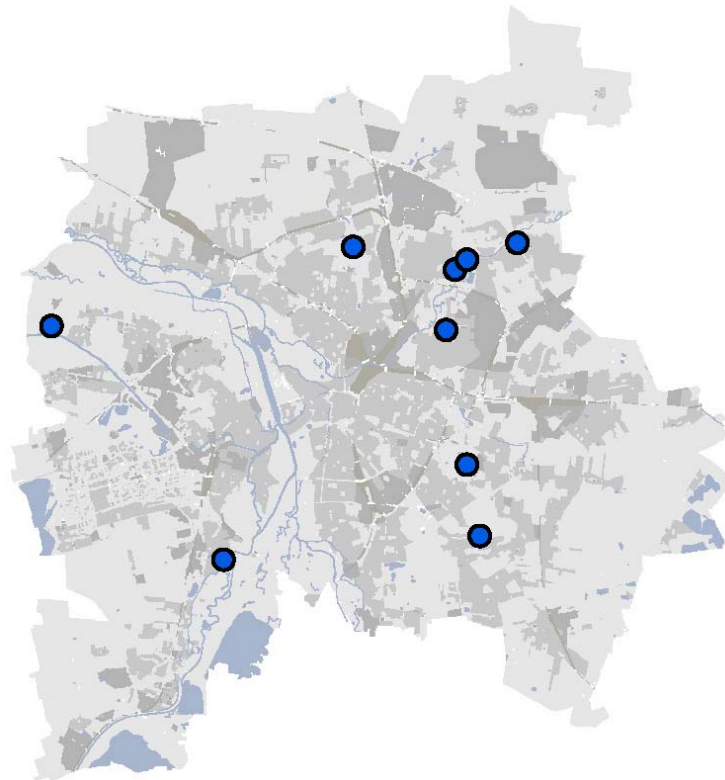




Stadt Leipzig

Begründung der

„1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen“ (Entwurf)



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser:

Stadtplanungsamt

08.01.2019

INHALTSVERZEICHNIS

A.	EINLEITUNG	2
1.	Zusammenfassung	2
2.	Planungsanlass und -erfordernis	2
3.	Ziele und Zwecke der Planung	3
4.	Verfahrensdurchführung	3
5.	Besonderheit des Verfahrens/Herausnahme von Änderungsbereichen	3
6.	Grundlagen der Planung	5
7.	Ergebnisse der Beteiligungen	6
B.	INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	8
8.	Änderungsbereich 1.1: ehemaliges Wasserwerk	8
9.	Änderungsbereich 1.2: Theklaer Straße	12
10.	Änderungsbereich 1.3: Kieler Straße	16
11.	Änderungsbereich 1.4: Tauchaer Straße	20
12.	Änderungsbereich 1.5: Karl-Moor-Weg	24
13.	Änderungsbereich 1.6: Mittlerer Ring Südost	27
14.	Änderungsbereich 1.7: Ortsumgehung Großzschocher	31
15.	Änderungsbereich 1.8: ÖPNV-Anbindung Klinikstandort Probstheida	34
16.	Änderungsbereich 1.9: Städtisches Klinikum St. Georg	39
17.	Änderungsbereich 1.10: Unterscheidung von Kleingärten und sonstigen Gärten	43
C.	UMWELTBERICHT	44
18.	Zusammenfassung	44
19.	Änderungsbereich 1.1: Ehemaliges Wasserwerk	45
20.	Änderungsbereich 1.2: Theklaer Straße	45
21.	Änderungsbereich 1.3: Kieler Straße	46
22.	Änderungsbereich 1.4: Tauchaer Straße	47
23.	Änderungsbereich 1.5: Karl-Moor-Weg	48
24.	Änderungsbereich 1.6: Mittlerer Ring Südost	49
25.	Änderungsbereich 1.7: Ortsumgehung Großzschocher	49
26.	Änderungsbereich 1.8: ÖPNV-Anbindung Klinikstandort Probstheida	50
27.	Änderungsbereich 1.9: Städtisches Klinikum St. Georg	51
28.	Änderungsbereich 1.10: Unterscheidung von Kleingärten und sonstigen Gärten	53
29.	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	53

Anhang I: Beiplan 24: Dauerkleingärten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BaugB/Kleingärten nach § 1
Abs. 2 BKleingG

II: Liste der Kleingärten nach § 1 Abs. 1 BKleingG im Stadtgebiet Leipzig

A. EINLEITUNG

1. Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist aus drei Gründen erforderlich.

1. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Leipzig enthält Flächen, auf denen keine Darstellung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen wird. Diese Flächen wurden durch die Landesdirektion Sachsen aus verschiedenen Gründen aus der Genehmigung der Fortschreibung des FNP herausgenommen. Diese Flächen sind in der Planzeichnung des FNP als weiße Flächen sichtbar (= „von der Darstellung ausgenommene Fläche“). Diese sollen nun in den FNP integriert werden.
 - Hiervon sind 6 Änderungsbereiche betroffen.
2. Es sind Darstellungsänderungen im FNP vorzunehmen, die aufgrund von Stadtratsbeschlüssen erforderlich geworden sind.
 - Aus diesem Grund werden 4 Änderungsbereiche bearbeitet.
3. Redaktionelle Änderung zur Unterscheidung von Kleingärten und sonstigen Gärten.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Mit der „Fortschreibung des FNP“ hat die Stadt Leipzig im Jahr 2015 ihren FNP auf das gesamte Stadtgebiet, wie dieses sich aus der Gemeindegebietsreform in den Jahren 1999/2000 ergeben hatte, ausgeweitet und für das bisherige Stadtgebiet weitere Anpassungen vorgenommen. Die „Fortschreibung des FNP“ wurde am 4.12.2014 durch die Landesdirektion Sachsen genehmigt. Der FNP wurde am 15.10.2017 im Amtsblatt der Stadt Leipzig bekanntgemacht und ist damit wirksam. Eine Maßgabe der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen war die Herausnahme von sechs Flächen aus den Darstellungen des FNP. Damit verfügt die Stadt Leipzig, mit Ausnahme der sechs Flächen, über einen wirksamen FNP für ihr gesamtes Stadtgebiet.

Es sind für die verschiedenen Änderungen folgende Planungsanlässe und -erfordernisse zu nennen:

- Ergänzungen, die aus den Maßgaben der Genehmigung des FNP resultieren

Im Rahmen der Genehmigung der Fortschreibung des FNP wurden sechs Flächen von der Genehmigung ausgenommen. Diese Flächen sollen jetzt eine Darstellung erhalten. Dies betrifft die Änderungsbereiche 1.1-1.5 sowie den Änderungsbereich 1.9 (s. Planfassung).
- Änderungen aufgrund zwischenzeitlich gefasster Stadtratsbeschlüsse

Seit dem Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des inzwischen wirksamen (fortgeschriebenen) FNP im Oktober 2013 und dem Feststellungsbeschluss im Mai 2014 sind Beschlüsse durch den Stadtrat gefasst worden, die Auswirkungen auf die Darstellung im FNP haben, die aber nicht mehr in die Fortschreibung eingearbeitet werden konnten. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse werden Darstellungen im FNP geändert (Änderungsbereiche 1.6-1.8, s. Planfassung).
- Änderungen zur Unterscheidung der dargestellten Kleingärten nach § 5 Abs. 2 BauGB / § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und der sonstigen Gärten – Redaktionelle Klärstellung (Änderung 1.10, s. Planfassung)

Im wirksamen FNP sind Kleingärten nach § 1 Abs. 1 BKleingG und sonstige Gärten (z.B. Gärten auf Grabeland, Eigentümergeärten) in einer Kategorie „Kleingärten/sonstige Gärten“ dargestellt. Um Kleingärten von sonstigen Gärten zukünftig besser unterscheiden zu können, erfolgen Konkretisierungen in der Legende (Planzeichenerklärung, s. Planfassung). Zusätzlich wird der Begründung des FNP ein Beiplan angefügt, in welchem alle Kleingärten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und § 1 Abs. 1 BKleingG sind, aufgeführt sind.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Übergeordnetes Ziel dieser Änderung des FNP in mehreren Bereichen ist es, den FNP hinsichtlich der sechs aus der Fortschreibung ausgenommenen Flächen zu ergänzen und die sich aus den weiteren oben angegebenen Anlässen und Erfordernissen ergebenden Änderungen vorzunehmen.

Die für die einzelnen Teilbereiche bestehenden Ziele und Zwecke sind in den jeweiligen Kapiteln im Abschnitt B. dieser Begründung zusammengefasst.

4. Verfahrensdurchführung

Folgende **Verfahrensschritte** wurden zur Vorbereitung des Entwurfs durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss vom Beschluss Nr. VI-DS-01438, bekannt gemacht im Leipziger Amtsblatt Nr. 22/2015 vom 28.11.2015	28.10.2015
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), bekannt gemacht im Leipziger Amtsblatt Nr. 18/2016 vom 15.10.2016	18.10. bis 18.11.2016
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), mit Schreiben vom	29.09.2016

Folgende Besonderheiten der Durchführung des Verfahrens sind zu nennen:

- Abschluss des Verfahrens nach dem bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren zur Änderung und Ergänzung des FNP ist das BauGB in der bis zum 12.05.2017 geltenden Fassung. Die sich dafür aus § 233 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 245c Abs. 1 BauGB (in der seit dem 13.05.2017 geltenden Fassung) ergebenden Voraussetzungen sind erfüllt.

5. Besonderheit des Verfahrens/Herausnahme von Änderungsbereichen

Folgende **Besonderheiten des Verfahrens** sind zu nennen:

Seit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange kam es zur **Herausnahme einzelner Änderungsbereiche** aus diesem Verfahren zur Änderung des FNP.

Begründung: Entweder ist für diese Bereiche eine Änderung des FNP nicht mehr notwendig oder die geplante FNP-Änderung wird an das dazugehörige B-Planverfahren gekoppelt. Durch die Herauslösung ändern sich teilweise die Nummern der verbliebenen Änderungsbereiche.

Von der Herauslösung sind die folgenden Änderungsbereiche betroffen:

(ehemaliger) Änderungsbereich 1.9 „Hugo-Aurig-Straße/Gaswerksweg“

Die Änderung des FNP für diesen Bereich ist an das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes 423 "Hugo-Aurig-Straße/Gaswerksweg" gekoppelt. Der FNP wird jetzt im Parallelverfahren zum B-Plan geändert. Hier besteht noch Klärungsbedarf die Darstellung im FNP betreffend. Dies wird nun im Zusammenhang mit dem B-Plan-Verfahren gelöst. Die Ergebnisse der Beteiligung für diesen Änderungsbereich lassen ebenfalls diesen Schluss zu.

(ehemaliger) Änderungsbereich 1.10 „Östliche Erikenstraße“

Diese Änderung des FNP ist ebenfalls an die Aufstellung eines B-Planes gekoppelt. Hier soll der FNP nunmehr im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 367 „Östlich der Erikenstraße“ geändert werden.

(ehemaliger) Änderungsbereich 1.11 „Holzhäuser Straße“

Diese Änderung des FNP ist ebenfalls an die Aufstellung eines B-Planes gekoppelt. Hier soll ebenfalls der FNP nunmehr im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden.

In diesem Änderungsbereich soll ein ehemaliges Gewerbegebiet zu einem Wohnstandort entwickelt werden, der aufgrund seiner Lagegunst hohe Priorität für die Stadtentwicklung besitzt. Zugleich soll hier eine Schule errichtet werden, für die bereits beste Voraussetzungen bestehen.

Für diesen Bereich **unabdingbar bleibt weiterhin die Rücknahme der sog. Wohngebietsvariante des Mittleren Ringes Südost aus dem FNP (Änderungsbereich 1.6)**. Eine Beibehaltung des Mittleren Ringes Südost an dieser Stelle würde der Entwicklung dieses Wohngebietes und der Schule entgegenstehen. Beides ist in Anbetracht des Bedarfes an Wohnbauflächen und an neuen Schulen innerhalb des Stadtgebietes nicht tragbar. Für den Wohnstandort und die Integration einer Schule in diesem Bereich wird bereits durch das Dezernat Stadtentwicklung und Bau ein städtebaulicher Wettbewerb („Erarbeitung eines städtebaulichen Konzeptes für die Flächen des ehem. Gewerbegebietes zwischen Holzhäuser Straße und Kolmstraße“) vorbereitet.

(ehemaliger) Änderungsbereich 1.12 „Ihmelsstraße“

Für die Erweiterung und Errichtung der geplanten Schulen an der Ihmelsstraße war ursprünglich geplant, ein B –Planverfahren durchzuführen. Im Laufe des Verfahrens wurde festgestellt, dass die Weiterführung des B-Planverfahrens nicht mehr notwendig ist. Die Sanierung der alten Schule und die Errichtung der neuen Schule können auch ohne einen B-Plan erfolgen. Daher ist es nicht mehr notwendig, den FNP in diesem Bereich zu ändern.

(ehemaliger) Änderungsbereich 1.13 „Östlich Wasserturmweg“

Dieser Änderungsbereich wird aus der FNP-Änderung herausgenommen, da derzeit kein dringender Änderungsbedarf mehr besteht. Derzeit ist nicht erkennbar, dass auf dieser Fläche ein Entwicklungsdruck zur Verfestigung eines Gewerbegebietes besteht. Dies ist derzeit auch nicht die Priorität der Stadt. Der derzeitige Nutzungszustand bleibt hiervon unberührt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, dass die Fläche im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll, kann dann der FNP angepasst werden.

6. Grundlagen der Planung

Folgende Grundlagen liegen dieser Planung insbesondere zugrunde:

Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen, verbindlich seit dem 31.08.2013.

Regionalplan Westsachsen, verbindlich seit dem 25.07.2008 sowie der Entwürfe der Fortschreibung des Regionalplanes mit Stand vom Mai 2015 und vom Dezember 2017.

Im **Landschaftsplan** der Stadt Leipzig sind (mit Beschluss der Ratsversammlung vom 16.10.2013) die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die örtliche Ebene der Stadt Leipzig konkretisiert. Diese sind in einem „Integrierten Entwicklungskonzept“ als Ziele zur Erhaltung des aktuellen Bestandes, als Vorschläge zum weiteren Umgang mit dem Bestand oder zur weiteren Entwicklung der Flächen sowie als „Integrierte landschaftsräumliche Leitbilder“ angegeben. Auf Grundlage des Landschaftsplanes wurde für die Änderungsbereiche 1-9 eine Umwelterheblichkeitsbeurteilung durchgeführt, die teilweise Hinweise für nachfolgende Planungen gibt. Näheres siehe Umweltbericht (Teil C. dieser Begründung).

Das **Integrierte Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030** (INSEK) ist als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 11) vom Stadtrat beschlossen worden (Ratsbeschluss VI-DS-04159 vom 31.05.2018).

Im INSEK wird unter dem Leitsatz „Leipzig wächst nachhaltig“ eine langfristige fachübergreifende Stadtentwicklungsstrategie für die Stadt Leipzig bis 2030 formuliert. Das INSEK beschreibt hierfür gesamtstädtische Ziele im „Zielbild 2030“ und eine räumliche Stadtentwicklungsstrategie für fachübergreifende Schwerpunktgebiete sowie Ortsteile. Das Zielbild 2030 soll dem kommunalen Handeln in allen Bereichen zugrunde liegen und die räumliche Strategie bei der räumlichen Schwerpunktsetzung in Fachplanungen berücksichtigt werden.

Der **Stadtentwicklungsplan Zentren** (STEP Zentren) aus dem Jahr 2017 ist das räumlich-funktionale Ordnungskonzept der Stadt Leipzig zur Erhaltung und Entwicklung ihrer zentralen Versorgungsbereiche (Ratsbeschluss VI-DS-04512). Damit liegt ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vor, das Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche der Stadt enthält. Der STEP Zentren fördert bewusst eine Konzentration von Einzelhandel und weiteren Nutzungen an geeigneten Standorten, um eine räumliche Diversifizierung von Einzelhandelsstandorten an nicht bzw. nicht ausreichend integrierten Standorten zu vermeiden. Dazu weist er auf der Basis eines abgestuften integrierten Zentrumsystems zentrale Versorgungsbereiche verschiedener Größe in entsprechender räumlicher Verteilung im Stadtgebiet aus.

Der STEP Zentren trifft keine relevanten Aussagen für die Änderungsbereiche.

Der **Stadtentwicklungsplan Gewerbliche Bauflächen** (STEP Gewerbliche Bauflächen) aus dem Jahr 2005 ist die planerische Zielkonzeption der Stadt Leipzig für die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet (Ratsbeschluss RB IV-330/05). Vorrangiges Ziel des Stadtentwicklungsplanes ist es, mit einem quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Angebot an Gewerbeflächen den Wirtschaftsstandort Leipzig zu stärken.

Der STEP Gewerbliche Bauflächen trifft keine relevanten Aussagen für die Änderungsbereiche.

Der **Stadtentwicklungsplan Verkehr und öffentlicher Raum** (STEP Verkehr und Öffentlicher Raum) aus dem Jahr 2014 gilt als ein wichtiger Baustein der integrierten Stadtentwicklung (Rats-

beschluss DS 00523/14). Mit diesem Plan setzt sich die Stadt Leipzig Ziele für die Mobilitätsentwicklung.

Der STEP Verkehr und Öffentlicher Raum trifft Aussagen zu den Änderungsbereichen

- Nr. 6 „Mittlerer Ring Südost“ und
- Nr. 8 „ÖPNV-Anbindung Klinikstandort Probstheida“.

Sonstige Stadtentwicklungspläne der Stadt sind nicht relevant für die Änderungen des FNP.

7. Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligungen** sind die nachfolgend behandelten, - das Verfahren insgesamt betreffenden Stellungnahmen-, eingegangen. Es handelt sich dabei einerseits um Stellungnahmen, die sich auf alle Änderungsbereiche beziehen, und andererseits um Stellungnahmen, die sich auf Sachverhalte beziehen, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens zur Änderung des FNP sind. Stellungnahmen, die sich auf einzelne Änderungsbereiche beziehen, werden weiter unten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Änderungsbereich behandelt.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (IHK), Stellungnahme vom 02.12.2016.

In der Stellungnahme wurde auf den Änderungsbereich 1.9 „Hugo-Aurig-Straße/Gaswerksweg“ eingegangen. Dieser Änderungsbereich wurde aus diesem Verfahren zur Änderung des FNP herausgenommen. Weiterer Darlegungen hierzu bedarf es daher nicht.

In der Stellungnahme wurde auch auf andere Änderungsbereiche eingegangen. Näheres dazu siehe unten im Abschnitt B dieser Begründung.

- Landesdirektion Sachsen, Stellungnahme vom 28.10.2016.

Darin wurde mitgeteilt, dass aus Sicht der Raumordnung gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

In der Stellungnahme wurde auf den Änderungsbereich 1.9 „Hugo-Aurig-Straße/Gaswerksweg“ eingegangen. Dieser Änderungsbereich wurde aus diesem Verfahren zur Änderung des FNP herausgenommen. Weiterer Darlegungen hierzu bedarf es daher nicht.

Weitere Hinweise wurden zu einzelnen Änderungsbereichen gegeben. Näheres dazu siehe unten im Abschnitt B dieser Begründung.

- Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Stellungnahme vom 26.10.2016.

Darin wurde mitgeteilt, dass aus regionalplanerischer Sicht der Entwurf zur Änderung des FNP in Einklang mit landes- und regionalplanerischen Erfordernissen stehe. Es wurden weitere Hinweise und Maßgaben zu den Änderungen 1.2, 1.4 und 1.9 gegeben (siehe dazu unten).

- Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

regt mit Stellungnahme vom 25.10.2016 an, Flächen auf der Alten Messe anders als bisher im FNP darzustellen. Diese Flächen sind nicht Gegenstand dieser FNP-Änderung. Daher ist diese Anregung für die Abwägung unerheblich.

- Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH

merkt in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2016 an, dass ein Änderungsbereich, der im Aufstellungsbeschluss für diese FNP-Änderung noch enthalten war, nicht mehr Bestandteil des Änderungsverfahrens sei. Die Fläche betrifft den Bereich des B-Planes Nr. 422 „Radefelder Allee West“, für den 2016 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Da das B-Planverfahren nicht weitergeführt wurde, war dieser Änderungsbereich bereits zum Vorentwurf nicht mehr Gegenstand dieses Änderungsverfahrens.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- Eine gegen die sog. „Bahnvariante“ des Mittleren Ringes Ost/Südost aktive Bürgerinitiative regte an, Übereinstimmung zwischen dem STEP Verkehr und Öffentlicher Raum 2015 und dem FNP im Zuge des laufenden Änderungsverfahrens herzustellen. Im STEP sei für den Mittleren Ring im Bereich entlang der Bahn zwischen Richard- Lehmann-Straße und Arno-Nitzsche-Straße keine Trassenfreihaltung für Straßenbau mehr dargestellt. Deshalb solle auch die Trassenfreihaltung im o.g. Bereich aus dem FNP entfernt werden.

Dem wird nicht gefolgt. Eine solche Änderung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es ist weiterhin Ziel der Stadt Leipzig, diesen Teil der Trasse für den Ausbau zum Mittleren Ring freizuhalten. Hier soll in den kommenden Jahren eine Prüfung erfolgen, ob und in welcher Form der Mittlere Ring ausgebaut werden soll.

Eine im Umfeld der „Bahnvariante“ des Mittleren Ringes Südost ansässige Familie regte beziehungsweise auf die Änderung 1.6 (Mittlerer Ring Südost, Wegfall „Wohngebietsvariante“) an: Wenn die o.g. Variante entnommen werde, müsse folgerichtig auch die „Bahnvariante“ entfallen. Dies wird – mit Verweis auf die bereits jetzt von der Bahntrasse ausgehende Lärmbelastung – vor allem damit begründet, dass man nur durch Maßnahmen wie Änderung der Verkehrsgewohnheiten und Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel eine Verkehrsberuhigung erreiche. Die Entnahme auch der „Bahnvariante“ des Mittleren Ringes Südost ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da sie auch nicht Ziel des STEP „Verkehr und Öffentlicher Raum“ ist.

Der Eigentümer eines in Hartmannsdorf gelegenen Grundstückes regte an, sein Grundstück nicht als landwirtschaftliche Fläche, sondern der Lage im Innenbereich und in einem allgemeinen Wohngebiet entsprechend darzustellen. Das fragliche Grundstück ist im wirksamen FNP bereits als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen dieses Verfahrens folglich nicht.

B. INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

8. Änderungsbereich 1.1: ehemaliges Wasserwerk

Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Alt-West, Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg, westlich des Siedlungskörpers von Burghausen und ist nördlich des Elster-Saale-Kanals gelegen. Er hat eine Größe von ca. 1,39 ha.

Er wird umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen, die sich südlich an den Änderungsbereich anschließen.

Beim überwiegenden Teil des Änderungsbereiches handelt es sich um eine unbebaute Wiese. Auf einem untergeordneten Teil der Fläche befindet sich das Gebäude des ehemaligen Wasserwerkes Böhlitz-Ehrenberg. Dieses wird als Wohnhaus genutzt.

Anlass und Erfordernis der Änderung

Anlass für diese Änderung ist die Tatsache, dass im Rahmen der Genehmigung der FNP-Fortschreibung die Fläche von der Genehmigung des FNP ausgenommen wurde. Hier war versehentlich das ehemalige Wasserwerk Böhlitz-Ehrenberg noch als eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Wasser“ dargestellt. Da das Wasserwerk aber nicht mehr in Betrieb ist, war diese Darstellung falsch. Daher wurde die Fläche im FNP-Fortschreibungsverfahren als „von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)“ kenntlich gemacht. Nun ist es erforderlich diese Fläche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung im FNP darzustellen.

Ziele und Zwecke der Änderung

Die Fläche des Änderungsbereiches soll als Grünfläche erhalten bleiben, um damit dem überwiegenden Charakter der Fläche zu entsprechen.

Eine Veränderung des Charakters der Fläche oder die Verfestigung der baulichen Nutzung ist nicht Ziel der Stadt Leipzig.

Beschreibung der Änderung

Der FNP wird zur Umsetzung der oben genannten Ziele und Zwecke wie folgt geändert bzw. ergänzt:

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Grünfläche“ (ohne Zweckbestimmung) für den gesamten Änderungsbereich
nachrichtliche Übernahme als „Behördlich bekanntes, besonders geschütztes Biotop (nach § 26 SächsNatSchG)“ für die betreffende Teilfläche des Änderungsbereiches	unverändert

- Der gesamte Änderungsbereich wird als „Grünfläche“ ohne Zweckbestimmung dargestellt.

- Zudem wird das geschützte Biotop als „Behördlich bekanntes, besonders geschütztes Biotop (nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG)“ nachrichtlich übernommen, wie dies bereits im wirksamen FNP erfolgte.

Begründung der Änderung

Die Fläche des Änderungsbereiches wird als „Grünfläche“ ohne Zweckbestimmung dargestellt, um damit dem oben genannten Ziel zu entsprechen. Nur mit dieser Darstellung kann dem überwiegenden Charakter der Fläche entsprochen werden.

Eine Zweckbestimmung der Grünfläche wird nicht dargestellt. Keine der im FNP enthaltenen Zweckbestimmungen ist geeignet, dem überwiegenden Charakter der Fläche und ihrem naturschutzrechtlichen Status zu entsprechen; sie stünden somit zu der seitens der Stadt beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Widerspruch. Zudem ist der Standort auch aufgrund seiner räumlichen Lage für keine der Zweckbestimmungen geeignet.

Auch andere Flächendarstellungskategorien stünden zu den oben genannten Zielen und Zwecken sowie zur seitens der Stadt beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Widerspruch:

- Eine Einbeziehung in die umgebende „Fläche für Landwirtschaft“ stünde den oben genannten Zielen und Zwecken auch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung entgegen, da diese grundsätzlich auch eine Beweidung oder gar dem Umbruch zu einem Acker beinhalten würde. Dies ist nicht städtebauliches Ziel der Stadt.
- Eine Darstellung entsprechend der südöstlich angrenzenden Fläche als „Fläche für Wald“ würde auch eine Aufforstung beinhalten, was ebenfalls nicht städtebauliches Ziel der Stadt ist.
- Eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ – etwa aufgrund der Nutzung des ehemaligen Wasserwerks-Gebäudes als Wohnhaus – ist ebenfalls nicht städtebauliches Ziel der Stadt. Eine solche Darstellung würde den oben genannten Zielen und Zwecken aber auch dem grundsätzlichen stadtentwicklungspolitischen Ziel der Stadt, der Innenentwicklung den Vorzug vor der Außenentwicklung zu geben, entgegenstehen. Auch ist die Fläche aufgrund ihrer geringen Flächengröße zu klein, um die Entwicklung eines eigenständigen, städtebaulich vertretbaren Siedlungskörpers überhaupt zu ermöglichen. Der Bestandsschutz des Wohngebäudes bleibt davon unberührt.

Mit der nachrichtlichen Übernahme des geschützten Biotopes soll der naturschutzrechtliche Status der Fläche deutlich herausgestellt werden.

Ziele der Raumordnung

Diese Änderung des FNP ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Landesentwicklungsplan Sachsen

- Ziel Z 2.2.1.9. „Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.“

Dem Ziel wird dadurch entsprochen, dass der Änderungsbereich als Grünfläche dargestellt wird und somit keine Bautätigkeiten hier ermöglicht oder vorbereitet werden.

Regionalplan Westsachsen

Ziel Z 4.1.1. „Freiraumbeanspruchende oder –beeinträchtigende Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Einer weiteren Reduzierung bzw. Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist entgegen zu wir-

ken.“ Dieses Ziel entspricht auch dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes (s. Grundsatz G 4.1.1.1).

- Ziel Z 5.1.1 „Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden“ (Dieses Ziel ist gleichbedeutend mit Ziel Z 2.2.1.1 der Entwürfe der Fortschreibung des Regionalplanes).

Den Zielen wird dadurch entsprochen, dass der Änderungsbereich als Grünfläche dargestellt wird und somit keine neuen Siedlungsflächen geschaffen oder vorbereitet werden.

Landschaftsplan

Die für diese FNP-Änderung relevanten Zielaussagen des Landschaftsplanes werden durch die Darstellung des FNP umgesetzt. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Stadtentwicklungsplanung

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept und die sonstigen Stadtentwicklungspläne der Stadt Leipzig enthalten keine für diese Änderung des FNP relevanten Aussagen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Bauplanungsrechtlich wird die Fläche als Außenbereich (§ 35 BauGB) eingestuft. Dazu steht die Darstellung nicht im Widerspruch.

Naturschutzrechtliche Situation

Der unbebaute Teil des Änderungsbereiches unterliegt als Biotoptyp magere Frischwiesen/Gundorf (Biotopnummer 74190 M) dem Schutz nach § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatschG) i.V.m. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zudem liegen die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“, der in diesem Bereich gleichzeitig europäischem Schutzrecht in Form der FFH- (=Flora-Fauna-Habitat) und der SPA- (Special protected bird area) Richtlinie unterliegt.

Dieser naturschutzrechtlichen Situation wird mit der Darstellung entsprochen.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde vor allem folgende, für die Planung relevante Stellungnahme abgegeben:

Ein Bürger regte an, eine vom Änderungsbereich erfasste kleinere Fläche von der Darstellung als „Grünfläche“ auszunehmen. Diese Fläche sei bebaut. Sie stelle keinen Außenbereich gem. § 35 BauGB dar. Die Fläche sei im Kataster [Anm.: der Stellungnahme beigefügt war ein Auszug aus der Liegenschaftskarte] als im Zusammenhang bebauter Ortsteil und damit bebaubare Fläche ausgewiesen.

Umgangsweise:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zielstellung der Stadt ist es, an dieser Stelle keine weitere Ausdehnung der Wohnbereiche zu forcieren. Für das bestehende Wohngebäude gilt der Bestandsschutz.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurden keine für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben.

9. Änderungsbereich 1.2: Theklaer Straße

Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Nordost, Ortsteil Schönefeld-Abtnaundorf. Er befindet sich an der Theklaer Straße am nördlichen Wohngebietsrand und umfasst den Rotheplatz. Er hat eine Größe von ca. 1,55 ha.

Er wird im Süden und Westen von einem Wohngebiet und im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Östlich wird der Bereich durch die Theklaer Straße begrenzt. Hier schließt sich der Friedhof Schönefeld an.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich ein gründerzeitliches Wohnhaus, der Rotheplatz als quartiersbedeutsame Grünanlage, die unter den Kulturdenkmalschutz fällt und als Spielplatz genutzt wird, sowie ein Wohnheim für suchtkranke Menschen, welches vom Betreiber Städtisches Klinikum St. Georg Leipzig betrieben wird.

Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Fläche wurde von der Genehmigung der Fortschreibung des FNP ausgenommen, da hier die Grenzverläufe des LSG „Partheaue-Machern“ in Teilen falsch nachrichtlich übernommen wurden. Daher konnte die Fläche des Änderungsbereiches nicht als Baufläche im FNP dargestellt bleiben, wie es Ziel der Stadt Leipzig war. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde zwischenzeitlich durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz angepasst. Der Änderungsbereich befindet sich nun außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. So besteht jetzt die Möglichkeit, die Fläche als „Wohnbaufläche“ darzustellen

Ziele und Zwecke der Änderung

Mit der FNP-Änderung soll der derzeitige und zukünftige Planungswillen der Stadt Leipzig umgesetzt werden. An dieser Stelle soll die vorhandene Wohnnutzung im westlichen Teil des Änderungsbereiches als „Wohnbaufläche“ und die sich an die Wohnnutzung anschließende Freiraumnutzung als „Grünfläche“ im FNP ihren Niederschlag finden. Zugleich soll das Wohnheim für suchtkranke Menschen mittels Symbol „Gesundheitliche Einrichtung“ dargestellt werden.

Beschreibung der Änderung

Der FNP wird zur Umsetzung der oben genannten Ziele und Zwecke wie folgt geändert bzw. ergänzt:

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Wohnbaufläche“
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Grünfläche“
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Grünfläche“
	Symbol „Gesundheitliche Einrichtung“

- Für den Änderungsbereich werden die Darstellungen „Wohnbaufläche“ bzw. „Grünfläche“ ergänzt.
- Es wird im Bereich der vorhandenen Gesundheitseinrichtung ein Symbol „Gesundheitliche Einrichtung“ eingefügt.

In der Legende der Planzeichenerklärung wird das Symbol „Gesundheitliche Einrichtung“ ergänzt.

Begründung der Änderung

Ein kleiner Teil der Fläche des Änderungsbereiches soll als Wohnbaufläche erhalten bleiben. Dies betrifft die an den Rotheplatz angrenzende Wohnbebauung. Diese ist in ihrem weiteren Verlauf bereits im FNP als Wohnbaufläche dargestellt.

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches wird entsprechend seiner Freiraumfunktion als „Grünfläche“ dargestellt. Dies betrifft zum einen den Rotheplatz als auch zum anderen die Bereiche, die sich nördlich entlang der Theklaer Straße anschließen. Das auf dieser Fläche bestehende Wohnheim erhält das Symbol „Gesundheitliche Einrichtung“ entsprechend seiner Nutzung.

Das Wohnheim befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Durch das Symbol „Gesundheitlichen Einrichtung“ verdeutlicht die Stadt Leipzig, dass diese vorhandene Einrichtung Bestand haben soll. Daher sollen Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Ergänzungen für diese Einrichtung möglich sein (analog einer Fremdkörperfestsetzung gemäß § 1 (10) Baunutzungsverordnung). Der FNP würde dem nicht als öffentlicher Belang nach § 35 BauGB entgegenstehen.

Ziele der Raumordnung

Diese Änderung des FNP ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Einzelnen:

Landesentwicklungsplan Sachsen

Der Landesentwicklungsplan enthält für diesen Änderungsbereich kein spezielles Ziel.

Regionalplan Westsachsen

- Ziel Z 4.1.1. „Freiraumbeanspruchende oder –beeinträchtigende Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Einer weiteren Reduzierung bzw. Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist entgegen zu wirken.“ Dieses Ziel entspricht auch dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes (s. Grundsatz G 4.1.1.1).
- Ziel Z 4.4.1 „Bodenverbrauchende Nutzungen sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung, Flächenrevitalisierung brachliegender Industrie und Gewerbeareale, die Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch vorrangige Nutzung des vorhandenen innerörtlichen Bauflächenpotenzials und die Umsetzung des Verwertungsgebots im Zuge von Baumaßnahmen ist auf den sparsamen Umgang mit Flächen und Bodenmaterial hinzuwirken.“ Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2015 formuliert im Grundsatz G 4.1.3.1. dieselben Zielstellungen.
- Ziel Z 5.1.1 „Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.“ (s. auch Ziel Z 2.2.1.1. der Entwürfe der Fortschreibung des Regionalplanes).

Den Zielen wird dadurch entsprochen, dass die Änderung der Darstellung die tatsächliche Nutzung wiedergibt und es demnach zu keiner weiteren Inanspruchnahme von Flächen kommt. Es wird hier die bereits bestehende Art der Bodennutzung durch den FNP planerisch festgeschrieben.

Landschaftsplan

Die für diese FNP-Änderung relevanten Zielaussagen des Landschaftsplanes werden durch die Darstellung des FNP im Wesentlichen umgesetzt. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Stadtentwicklungsplanung

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept und die sonstigen Stadtentwicklungspläne der Stadt Leipzig enthalten keine für diese Änderung des FNP relevanten Aussagen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Bauplanungsrechtlich gehört die Fläche teils zum Innenbereich (§ 34 BauGB) und teils zum Außenbereich (§ 35 BauGB). Dazu steht die Darstellung nicht im Widerspruch.

Naturschutzrechtliche Situation

Für die Flächen gibt es keine naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden vor allem folgende, für die Planung relevante Stellungnahme abgegeben:

Ein Umweltverband stimmt der Änderung dieses Bereiches nicht zu. Seiner Ansicht nach ist der Bereich der im Änderungsbereich vorhandenen Grünfläche mit Spielplatz als Grünfläche darzustellen. Bei der beabsichtigten Darstellung einer Wohnbaufläche sei der Erhalt der Grünanlage nicht gesichert.

Umgangsweise:

Der Anregung wird gefolgt. Der Änderungsbereich wird zum größten Teil als „Grünfläche“ dargestellt. Hierzu gehört auch die vorhandene Grünfläche einschließlich des Spielplatzes.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurden vor allem folgende, für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben:

Die Landesdirektion Sachsen teilte mit, dass im sächsischen Altlastenkataster im Änderungsbereich eine verfüllte Grube eingetragen sei. Sollte diese Fläche wie bisher als parkartige Grünfläche beibehalten werden, erscheine dies als unkritisch.

Umgangsweise:

Für diese FNP-Änderung besteht daraus kein Handlungsbedarf. Durch die FNP-Änderung wird die bestehende Nutzung nicht berührt.

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen teilte mit, dass sich der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Partheaue-Machern“ befände.

Umgangsweise:

Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde durch die Untere Naturschutzbehörde an die vorhandene Bebauung angepasst und verläuft nun nördlich angrenzend entlang des Änderungsbereiches.

Die Netz Leipzig GmbH teilt mit, dass hier eine 110-kV-Freileitung durch den Änderungsbereich verlaufe. Diese Leitung quere nach erfolgter Änderung des FNP dann eine Wohnbaufläche.

Umgangsweise:

Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Freileitung stellt die Darstellung als „Wohnbaufläche“ nicht in Frage. Der Änderungsbereich wird bereits der Darstellung als „Wohnbaufläche“ entsprechend genutzt. Zudem sind aufgrund der Größe des Änderungsbereiches grundsätzlich beide Nutzungen nebeneinander möglich.

10. Änderungsbereich 1.3: Kieler Straße

Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Nordost im Ortsteil Mockau-Nord und erstreckt sich auf die Flächen der alten Ortslage von Mockau. Er hat eine Größe von ca. 3,35 ha.

Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Fläche wurde von der Genehmigung der Fortschreibung des FNP ausgenommen, da hier die Grenzverläufe des LSG „Partheaue-Machern“ in Teilen falsch nachrichtlich übernommen wurden. Daher konnte die Fläche des Änderungsbereiches nicht als Baufläche im FNP dargestellt bleiben, wie es Ziel der Stadt Leipzig war.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde zwischenzeitlich durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz angepasst. Der Änderungsbereich befindet sich nun außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. So besteht jetzt die Möglichkeit, Teile der Fläche als „Wohnbaufläche“ darzustellen.

Ziele und Zwecke der Änderung

Ein Teil der Fläche des Änderungsbereiches konnten bisher nicht als eine Baufläche im FNP dargestellt werden, da sich die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Partheaue-Machern“ befand. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde zwischenzeitlich durch die Untere Naturschutzbehörde angepasst. Der Änderungsbereich befindet sich jetzt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. So besteht nun die Möglichkeit, einen Teil der Fläche als „Wohnbaufläche“ darzustellen

Der Charakter dieses Gevierts entspricht dem einer Wohnbaufläche mit angrenzender Grünfläche, die den Übergangsbereich in den sich anschließenden Freiraum bildet. Aufgrund des stadträumlich-historischen Zusammenhangs zwischen diesem Bereich und der östlich der Kieler Straße gelegenen Bebauung werden Teile der Flächen des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt. Die Darstellung als Wohnbaufläche hat keine Auswirkungen auf die südlich angrenzenden Sportanlagen, da durch eine Änderung der Inhalte des FNP kein anderer Schutzanspruch der bereits vorhandenen Wohnnutzung vor Lärm entsteht als bisher. Sofern perspektivisch Bauanträge vorgelegt werden, ist für deren Beurteilung die Darstellung des FNP nicht maßgeblich.

Der Übergang von der Wohnbebauung in den Freiraum wird durch die Darstellung der Flächen als „Grünflächen“ verdeutlicht.

Beschreibung der Änderung

Der FNP wird zur Umsetzung der oben genannten Ziele und Zwecke wie folgt ergänzt:

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Wohnbaufläche“
	Darstellung als „Grünfläche“

- Für den gesamten Änderungsbereich werden die Darstellungen „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ ergänzt.

Begründung der Änderung

Die Fläche des Änderungsbereiches soll als Wohnbaufläche und als Grünfläche dargestellt werden, um damit dem Charakter der Fläche und der Zielstellung der Stadt Leipzig für diesen Bereich zu entsprechen.

Dieser Teil des Änderungsbereiches betrifft die bereits an dieser Stelle vorhandene Siedlungsbebauung sowie den Bereich zur Parthe hin. Der restliche Teil des Änderungsbereiches wird als „Grünfläche“ dargestellt.

Es bestand die Überlegung, die bebauten Flächen des Änderungsbereiches als „Gemischte Baufläche“ darzustellen, da mehrere Handwerks- und Gewerbebetriebe entlang der Kieler Straße ansässig sind. Zielstellung der Stadt Leipzig ist jedoch die Beibehaltung und die Stärkung der Wohnnutzung in diesem Bereich. Die Ansiedlung und der Bestand nichtstörender Gewerbes, welches die bestehende Wohnnutzung nicht beeinträchtigt, werden auch bei der Darstellung einer „Wohnbaufläche“ in diesem Bereich weiterhin möglich sein.

Ziele der Raumordnung

Diese Änderung des FNP ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Einzelnen:

Landesentwicklungsplan Sachsen

Der Landesentwicklungsplan enthält für diesen Änderungsbereich kein spezielles Ziel.

Regionalplan Westsachsen

- Ziel Z 4.4.1 „Bodenverbrauchende Nutzungen sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung, Flächenrevitalisierung brachliegender Industrie und Gewerbeareale, die Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch vorrangige Nutzung des vorhandenen innerörtlichen Bauflächenpotenzials und die Umsetzung des Verwertungsgebots im Zuge von Baumaßnahmen ist auf den sparsamen Umgang mit Flächen und Bodenmaterial hinzuwirken.“ Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2015 formuliert im Grundsatz G 4.1.3.1. ähnliche Zielstellungen.
- Ziel Z 5.1.1 „Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.“ (s. auch Ziel Z 2.2.1.1. der Entwürfe der Fortschreibung des Regionalplanes).

Den Zielen wird dadurch entsprochen, dass die Änderung der Darstellung die tatsächliche Nutzung wiedergibt und es demnach zu keiner weiteren Inanspruchnahme von Fläche kommt. Es wird hier die bereits bestehende Art der Bodennutzung durch den Flächennutzungsplan planerisch festgeschrieben.

Landschaftsplan

Die für diese FNP-Änderung relevanten Zielaussagen des Landschaftsplanes werden durch die Darstellung des FNP im Wesentlichen umgesetzt. Näheres siehe Umweltbericht (Teil C. dieser Begründung).

Stadtentwicklungsplanung

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und die sonstigen Stadtentwicklungspläne der Stadt Leipzig enthalten für diese Änderung des FNP keine relevanten Aussagen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Bauplanungsrechtlich wird die Fläche als unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) eingestuft.

Naturschutzrechtliche Situation

Für die Flächen gibt es keine naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde vor allem folgende, für die Planung relevante Stellungnahme abgegeben:

Ein Umweltverband findet die Darstellung des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche fragwürdig, da in diesem Bereich vor allem Handwerksbetriebe vorhanden seien. Zudem führt er an, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe des Bereiches zur Parthe und einem NATURA-2000-Gebiet sowie einem Landschaftsschutzgebiet, dieser Änderungsbereich einer eingehenden Untersuchung der Umweltbelange und deren Beeinträchtigungen im Rahmen des Umweltberichtes zu unterziehen sei.

Umgangsweise:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel der Stadt ist an dieser Stelle die Sicherung des Bestandes (Wohnnutzung einschließlich der Mischgebietsnutzung), jedoch keine Ausweitung der gewerblichen Nutzung. Daher hat sich die Stadt hier für die Darstellung des Gebietes als Wohnbaufläche im FNP entschieden. Davon unberührt ist der Bestandsschutz der bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe.

Zur Forderung zum Artenschutz ist anzumerken, dass es sich hier um die Festschreibung des bestehenden Bestandes und nicht um eine Erweiterung des bestehenden Wohngebietes oder von Bauflächen generell handelt. Daher ist eine Untersuchung gemäß den Schutzziele eines NATURA-2000-Gebiets nicht erforderlich.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurden vor allem folgende, für die Planung relevante Stellungnahme abgegeben:

Die Kommunalen Wasserwerke Leipzig teilen mit, dass das Gebiet des Änderungsbereiches grundsätzlich über die Kieler Straße mit Trinkwasser- und Abwasserleitungen erschlossen sei. Bei geplanten Bebauungen seien konkrete Anträge zur Ver- und Entsorgung zu stellen. Das Regenwasser sei auf den Grundstücken zu belassen. Dieser Hinweis sei für nachfolgende Baugenehmigungen wichtig.

Umgangsweise:

Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Rahmen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben und die Notwendigkeit der zur Vorbereitung konkreter Bauvorhaben zu stellenden Anträge und einzuholenden Genehmigungen wird durch diese FNP-Änderung nicht berührt.

11. Änderungsbereich 1.4: Tauchaer Straße

Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Nordost im Ortsteil Thekla. Er umfasst zwei zu ändernde Flächen. Beide Flächen befinden sich an der Tauchaer Straße. Eine Fläche befindet sich nördlich der Straße, im direkten westlichen Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung sowie im Übergang zur Partheaue gelegen. Sie hat eine Größe von ca. 0,7 ha (=Fläche nördlich der Tauchaer Straße). Die zweite Fläche ist südlich der Tauchaer Straße gelegen und befindet sich südlich des Kreuzungsbereiches der Theklaer Straße mit der Tauchaer Straße. Diese Fläche besitzt eine Größe von ca. 0,8 ha (=Fläche südlich der Tauchaer Straße).

Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Fläche wurde von der Genehmigung der Fortschreibung des FNP ausgenommen, da hier die Grenzverläufe des LSG „Partheaue-Machern“ in Teilen falsch nachrichtlich übernommen wurden. Daher konnte die Fläche des Änderungsbereiches nicht als Baufläche im FNP dargestellt bleiben, wie es Ziel der Stadt Leipzig war.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde zwischenzeitlich durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz angepasst. Der Änderungsbereich befindet sich nun außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. So besteht jetzt die Möglichkeit, Teile der Flächen als „Wohnbaufläche“ darzustellen

Ziele und Zwecke der Änderung

Die Flächen im Änderungsbereich sollen als „Wohnbauflächen“ und teilweise als „Grünfläche“ dargestellt werden. Es soll damit dem überwiegenden Charakter des Gebiets entsprochen werden.

Beschreibung der Änderung

Der FNP wird zur Umsetzung des oben genannten Zieles wie folgt geändert bzw. ergänzt.

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
Fläche nördlich der Tauchaer Straße	
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs., 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Wohnbaufläche“
	Darstellung als „Grünfläche“
Fläche südlich der Tauchaer Straße	
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Wohnbaufläche“

- Für den Änderungsbereich werden die Darstellungen „Wohnbaufläche“ bzw. „Grünfläche“ sowie die Darstellung „Wohnbaufläche“ ergänzt.

Begründung der Änderung

Die Flächen des Änderungsbereiches stellen den westlichen Ortsrand von Thekla und damit eine städtebauliche Kante im Übergang von der geschlossenen Bebauung zum Landschaftsschutzgebiet „Partheaue-Machern“ und zum Naherholungsgebiet „Am Bagger“ dar.

Auf der Fläche nördlich der Tauchaer Straße befinden sich einige mehrgeschossige Wohngebäude, die mit kleineren Baulücken durchsetzt sind. Insgesamt gehören diese Flächen zum Bebauungszusammenhang an der Tauchaer Straße. Hier wird der Bereich der bestehenden Bebauung als „Wohnbaufläche“ dargestellt und der Bereich, der den Freiraum im Übergang zur Partheaue bildet, als „Grünfläche“ dargestellt.

Auf der Fläche südlich der Tauchaer Straße befinden sich Wohngebäude, einer Halle des Schützenvereins und ein Autohaus.

Auch diese Fläche zählt zum Bebauungszusammenhang und stellt eine klare Grenze zum südlich angrenzenden Sportplatz dar, der im Übergangsbereich zwischen dem Naherholungsgebiet „Am Bagger“ und der Wohnbebauung Thekla liegt. Dem Charakter nach entspricht diese Änderungsfläche einer Wohnbaufläche, die neben der überwiegenden Wohnnutzung auch ergänzende Nutzungen (wie z.B. Gemeinbedarfsflächen), die in Wohngebieten zulässig sind, enthalten kann. Auch das bestehende Autohaus wird dadurch in seinem Bestandsschutz nicht berührt. Demzufolge wird diese Fläche als Wohnbaufläche im FNP dargestellt.

Die Darstellung als „Wohnbaufläche“ hat keine Auswirkungen auf die südlich angrenzende Sportanlage, da durch die Änderung der Inhalte des FNP kein anderer Schutzanspruch der Wohnbebauung vor Lärm besteht als bisher.

Ziele der Raumordnung

Diese Änderung des FNP ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Einzelnen:

Landesentwicklungsplan Sachsen

Der Landesentwicklungsplan enthält für diesen Änderungsbereich kein spezielles Ziel.

Regionalplan Westsachsen

- Ziel Z 4.4.1 „Bodenverbrauchende Nutzungen sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung, Flächenrevitalisierung brachliegender Industrie und Gewerbeareale, die Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch vorrangige Nutzung des vorhandenen innerörtlichen Bauflächenpotenzials und die Umsetzung des Verwertungsgebots im Zuge von Baumaßnahmen ist auf den sparsamen Umgang mit Flächen und Bodenmaterial hinzuwirken.“ Der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2015 formuliert im Grundsatz G 4.1.3.1. ähnliche Zielstellungen.
- Ziel Z 5.1.1 „Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.“ (s. auch Ziel Z 2.2.1.1. der Entwürfe der Fortschreibung des Regionalplanes).

Den Zielen wird dadurch entsprochen, dass die Änderung der Darstellung die tatsächliche Nutzung wiedergibt und es zu keiner weiteren Inanspruchnahme von Fläche kommt. Es wird hier lediglich

die bereits bestehende Art der Bodennutzung durch den Flächennutzungsplan planerisch festgeschrieben.

Landschaftsplan

Die für diese FNP-Änderung relevanten Zielaussagen des Landschaftsplanes werden durch die Darstellung des FNP umgesetzt. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Stadtentwicklungsplanung

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und die sonstigen Stadtentwicklungspläne der Stadt Leipzig enthalten keine für diese Änderung des FNP relevanten Aussagen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Bauplanungsrechtlich gehören die Flächen zum Innenbereich (§ 34 BauGB).

Naturschutzrechtliche Situation

Für die Flächen gibt es keine naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Näheres dazu siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurden vor allem folgende, für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben:

Die Landesdirektion Sachsen teilte mit, dass der nordwestliche und der westliche Bereich des Änderungsbereiches in das Überschwemmungsgebiet der Parthe hineinreichen. Hier seien die entsprechenden Bestimmungen des Sächsischen Wasserhaushaltsgesetzes (SächsWG) sowie des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zu beachten.

Umgangsweise:

Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Rahmen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben wird durch diese FNP-Änderung nicht berührt. Der Hinweis ist aber relevant für eventuelle spätere Bebauungsplanverfahren und Baugenehmigungsverfahren.

Der Regionale Planungsverband Westsachsen äußerte sich dahingehend, dass sich der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet befände.

Umgangsweise:

Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Fläche befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Hier wurde durch die Stadt Leipzig die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an die Bebauung angepasst. Die betroffene Fläche befindet sich nunmehr nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet.

Die Kommunalen Wasserwerke Leipzig merken an, dass sich in der Tauchaer Straße Trinkwasser- und Abwasserleitungen befänden, über die eine Erschließung der Wohnbebauung erfolgen könne. Dabei sei das Regenwasser auf den Grundstücken zu belassen.

Umgangsweise:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf. Dieser Hinweis ist vorliegend nicht relevant, da eine Neudarstellung von Bauflächen nicht Gegenstand dieser FNP-Änderung ist.

Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig vertritt die Auffassung, dass der Bestandsschutz des ansässigen Autohauses zu gewährleisten sei.

Umgangsweise:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bestandsschutz des Autohauses ist gewährleistet. Die Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche steht dem nicht entgegen.

12. Änderungsbereich 1.5: Karl-Moor-Weg

Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Nordost, im Ortsteil Plaußig-Portitz in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A 14 und der sich nach Osten hin anschließenden Wohnbebauung des Ortsteiles Portitz. Er hat eine Größe von ca. 0,43 ha.

Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Fläche wurde von der Genehmigung der Fortschreibung des FNP ausgenommen, da hier die Grenzverläufe des LSG „Partheaue-Machern“ in Teilen falsch nachrichtlich übernommen wurden und so bebaute Bereiche im LSG lagen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde zwischenzeitlich durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz angepasst. Jetzt kann für die Fläche eine Darstellung getroffen werden.

Ziele und Zwecke der Änderung

Die Flächen des Änderungsbereiches sollen als „Grünfläche“ dargestellt werden, um hier den Außenbereichscharakter der Fläche zu unterstützen.

Beschreibung der Änderung

Der FNP wird zur Umsetzung des oben genannten Zieles und Zweckes wie folgt geändert bzw. ergänzt:

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Grünfläche“

- Für den gesamten Änderungsbereich wird die Darstellung „Grünfläche“ ergänzt.

Begründung der Änderung

Bei den Gebäuden auf der Änderungsfläche handelt es sich um einzelne Häuser, die als Wochenendhäuser im Außenbereich errichtet wurden. Sie genießen Bestandsschutz. Die Gebäude liegen zwischen der sich in ca. 200 m Entfernung befindlichen Bundesautobahn A 14 und der alten Ortslage von Portitz. Letztere ist durch landwirtschaftliche Gehöfte, die heute weitestgehend durch nicht-landwirtschaftliche Betriebe nachgenutzt werden, und Einfamilienhausbestand geprägt. Eine Weiterentwicklung dieses Standortes als Wohnungsbaustandort ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (starke Lärm- und Luftschadstoffimmissionen) nicht vertretbar. Die Qualitäten als Wochenendhausgebiet sind ebenfalls aus diesem Grunde stark eingeschränkt. Deshalb wird die Fläche im Änderungsbereich als „Grünfläche“ dargestellt.

Ziele der Raumordnung

Diese Änderung des FNP ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Einzelnen:

Landesentwicklungsplan Sachsen

- Ziel Z 2.2.1.9. „Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.“

Dem Ziel wird dadurch entsprochen, dass der Änderungsbereich als Grünfläche dargestellt wird und somit keine Bautätigkeiten ermöglicht werden.

Regionalplan Westsachsen

- Ziel Z 4.1.1. „Freiraumbeanspruchende oder –beeinträchtigende Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Einer weiteren Reduzierung bzw. Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist entgegen zu wirken.“ Dieses Ziel entspricht auch den Entwürfen der Fortschreibung des Regionalplanes.
- Ziel Z 5.1.1 „Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden“ (dieses Ziel ist gleichbedeutend mit dem Ziel Z 2.2.1.1 der Entwürfe der Fortschreibung des Regionalplanes).

Dem Ziel wird dadurch entsprochen, dass im Änderungsbereich keine neuen Siedlungsflächen geschaffen werden.

Landschaftsplan

Die für diese FNP-Änderung relevanten Zielaussagen des Landschaftsplanes werden durch die Darstellung des FNP nur eingeschränkt umgesetzt. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Stadtentwicklungsplanung

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und die sonstigen Stadtentwicklungspläne der Stadt Leipzig enthalten keine für diese Änderung des FNP relevanten Aussagen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Bauplanungsrechtlich gehört die Fläche zum Außenbereich (§ 35 BauGB). Dazu steht die Darstellung nicht im Widerspruch.

Naturschutzrechtliche Situation

Für die Flächen gibt es keine naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde vor allem folgende, für die Planung relevante Stellungnahme abgegeben:

Ein Umweltverband regt an, dass dieser Bereich als Grünfläche dargestellt werden sollte. Hier sei langfristig eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Die Flächen des Änderungsbereiches könnten sich in geeigneter Weise in den Grünstreifen entlang der Parthe einfügen.

Umgangsweise:

Dieser Anregung wird gefolgt.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurden folgende für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft GmbH (MITNETZ Gas) weist darauf hin, dass sich im Änderungsbereich eine Ferngas- und eine Telekommunikationsleitung befinden.

Umgangsweise:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bestandsschutz der Leitung ist gewährleistet. Die Darstellung der Fläche als „Grünfläche“ steht dem nicht entgegen.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft MITNETZ Strom weist zusätzlich auf die im Änderungsbereich vorhandene 110kV-Freileitung Taucha-Seehausen mit dem Maststandort 9 hin.

Umgangsweise:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bestandsschutz der Leitung ist gewährleistet. Die Darstellung der Fläche als „Grünfläche“ steht dem nicht entgegen.

13. Änderungsbereich 1.6: Mittlerer Ring Südost

Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Ost im Ortsteil Mölkau und im Stadtbezirk Südost im Ortsteil Stötteritz. Er umfasst die geplante Trasse des „Mittleren Ringes Südost“, der durch die Ortsteile Mölkau und Stötteritz führt. Diese Trasse wird auch als sog. „Wohngebietsvariante“ bezeichnet. Die Länge der Trasse beträgt ca. 4,7 km.

Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Änderung ist veranlasst durch den Ratsbeschluss zum „Stadtentwicklungsplan Verkehr und öffentlicher Raum“ (Nr. DS 00523/14 vom 25.02.2015). Damit ist die „Wohngebietsvariante“ aus dem STEP „Verkehr und öffentlicher Raum“ entfallen.

Da die „Wohngebietsvariante“ in Folge dessen nicht mehr stadtentwicklungspolitisches Ziel der Stadt ist, ist es erforderlich, die entsprechende Darstellung auch aus dem FNP zu entfernen.

Ziele und Zwecke der Änderung

Der an dieser Stelle vorhandene „Trassenkorridor für mögliche Straßenführung“ soll entfallen, um damit dem o.g. Ratsbeschluss zu entsprechen. Es erfolgt im FNP nur noch die Darstellung der bereits vorhandenen Straßen als „Straßennetz“, die sich zeichnerisch bereits unterhalb der Darstellung des Trassenkorridors befindet.

Beschreibung der Änderung

Der FNP wird zur Umsetzung des oben genannten Zieles und Zweckes wie folgt geändert.

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
Darstellung als „Trassenkorridor für mögliche Straßenführung“	entfällt

- Für den gesamten Änderungsbereich entfällt die Darstellung „Trassenkorridor für mögliche Straßenführung“.

Begründung der Änderung

Für den Mittleren Ring Südost waren bisher zwei Varianten in den Darstellungen des FNP enthalten:

- Die „Bahnvariante“, die überwiegend als neu zu bauende Straße unmittelbar östlich der Bahnstrecke durch die Ortsteile Stötteritz, Anger-Crottendorf und Sellerhausen-Stünz verlaufen soll.
- Die „Wohngebietsvariante“, die durch Ausbau der vorhandenen Straßen durch die Ortsteile Stötteritz und Mölkau führen soll.

Nunmehr soll die „Wohngebietsvariante“ aus der Darstellung des FNP entfallen. Die Entscheidung zum Wegfall der Wohngebietsvariante basiert auf dem STEP „Verkehr und öffentlicher Raum“. Dieser durch den Stadtrat bestätigte Stadtentwicklungsplan trifft für den Mittleren Ring Abschnitt Südost folgende Aussagen: „Im Südosten wurden bisher zwei Trassenvarianten untersucht und planerisch offengehalten. Über vorhandene Straßen durch Mölkau und Stötteritz oder entlang der Bahnlinie. Bei Wahl der Bahnvariante würden sich erhebliche Entlastungswirkungen für die ge-

nannten Ortsteile ergeben (bis zu -58%). Hier sollen deshalb die mit der Netzergänzung verbundenen Eingriffe in bestehende Strukturen nochmals detailliert bilanziert und den Entlastungswirkungen unter Einbeziehung aller Effekte, wie Lärm, Schadstoffe und Unfälle gegenübergestellt werden, bevor eine endgültige Entscheidung gefällt wird. Die Trassenfreihaltung für eine nur noch zweistreifige Variante wird deshalb für die nächsten 10 Jahre beibehalten, eine Finanzierungsmöglichkeit ist allerdings zzt. nicht absehbar. Bei Beibehaltung der vorhandenen Tangentialverbindung über Mölkau und Stötteritz sind dort umfeldverträgliche Möglichkeiten zur Entschärfung der verkehrsbedingten Probleme für die Wohngebiete zu prüfen.“

Diese Aussagen werden durch die Karte „Motorisierter Individualverkehr-Planung“ aus dem Stadtentwicklungsplan Verkehr und Öffentlicher Raum (STEP Verkehr und Öffentlicher Raum) unterstützt (s. S. 75). Auf dieser Karte wird nur noch die sog. "Bahnvariante" zur "Trassenfreihaltung" aufgezeigt. Somit entfällt für die sog. „Wohngebietsvariante" die Darstellung als „Trassenkorridor für mögliche Straßenführung" im FNP. An der bestehenden Funktion der vorhandenen Straße ändert sich damit nichts.

Die sog. „Bahnvariante" soll dagegen weiterhin im FNP als „Trassenkorridor für mögliche Straßenführung“ dargestellt werden.

Durch die Herausnahme des Mittleren Ringes Südost wird u.a. die Entwicklung eines größeren Wohnstandortes auf dem ehemaligen gewerblich genutzten Areal zwischen der Holzhäuser Straße und der Kolmstraße ermöglicht. Dies wäre aufgrund der Lärmbelastungen durch einen Straßenbau in der Ausbaustufe des Mittleren Ringes nicht möglich. Im Bereich östlich der Wendeschleife der Straßenbahn soll eine Oberschule errichtet werden. Diese wird auch erst durch den Wegfall des Mittleren Ringes in diesem Bereich ermöglicht. Auch hier würde durch den Ausbau des Bereiches zum Mittleren Ring die Errichtung der Schule verhindert. Diese Planungen betreffen den ehemaligen Änderungsbereich Nr. 1.11 „Holzhäuser Straße“ dieser FNP-Änderung.

Ziele der Raumordnung

Diese Änderung des FNP ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Einzelnen:

Landesentwicklungsplan Sachsen

- Der Landesentwicklungsplan formuliert kein spezielles Ziel für die Nicht-Umsetzung von ehemals geplanter Verkehrsinfrastruktur.

Regionalplan Westsachsen

- Ziel 10.4.4. „Im innerstädtischen Straßennetz des Oberzentrums Leipzig sind vorrangig das „Tangentenviereck“ und der „Mittlere Ring“ auszubauen.“ Dieses Ziel ist im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes vom Dezember 2018 nicht mehr enthalten.

Die Herausnahme des Trassenverlaufes für den Mittleren Ringes ist demnach konform mit den Zielen der Regionalplanung.

Landschaftsplan

Den für diesen Änderungsbereich relevanten Zielaussagen des Landschaftsplanes wird durch den Entfall der Darstellung des FNP entsprochen. Näheres siehe Umweltbericht (Teil C. dieser Begründung).

Stadtentwicklungsplanung

Im Entwurf des **Integrierten Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030** wird der ehemalige „Mittlere Ring Südost“ im Fachkonzept „Nachhaltige Mobilität“ auf Grundlage des STEP Verkehr und Öffentlicher Raum in der „Bahnvariante“ dargestellt. Zugleich wird für die Netzentwicklung auch im Straßenverkehr von einem weiteren Untersuchungsbedarf ausgegangen: insbesondere für das Tangenten- und Ringsystem müssen Anforderungen geprüft und entsprechende Konzepte erarbeitet werden.

Die **sonstigen Stadtentwicklungspläne der Stadt Leipzig** enthalten keine für diese Änderung des FNP relevanten Aussagen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Bauplanungsrechtlich gehört die Fläche zum unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Naturschutzrechtliche Situation

Für die Flächen gibt es keine naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden vor allem folgende, für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben:

Es gibt die Anregung eines Bürgers, dass der Bereich der Trasse zwischen der Richard-Lehmann-Straße und der Arno-Nitzsche-Straße als Änderungsbereich in die Änderung des FNP aufzunehmen sei.

Umgangsweise:

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Dieser Bereich ist im STEP Verkehr und Öffentlicher Raum nicht aus der Planung herausgenommen. Diese Verbindung muss im Zusammenhang mit der sog. Bahnvariante des Mittleren Ringes Südost betrachtet werden. Der STEP Verkehr und Öffentlicher Raum sagt hierzu aus, dass diese Strecke nur Sinn im Zusammenhang mit der „Bahnvariante“ mache. Da aber die Bahnvariante weiterhin Bestandteil der Zielplanung ist, soll diese Strecke ebenfalls im FNP als Trassenvariante erhalten bleiben.

Ein Umweltverband lehnt den Bau einer Verbindungsstraße entlang der „Bahnvariante“ ab, da sie erhebliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes als auch gesetzlich geschützter Biotope nach sich ziehen würde und auch keine Entlastung des innerstädtischen Verkehrs herbeiführen mag.

Umgangsweise:

Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über den Erhalt der „Bahnvariante“ ist nicht Bestandteil dieser FNP-Änderung.

Eine Bürgerin ist der Ansicht, dass bei Wegfall der „Wohngebietsvariante“ auch die „Bahnvariante“ aus dem FNP entfallen müsse. Die Bürgerin fordert eher den besseren Ausbau der Erreichbar-

keit mit öffentlichem Nahverkehr und gleichzeitig einen Lärmschutz an Bahnstrecken, wenn diese Straßen entlasten.

Umgangsweise:

Der Anregung zum Wegfall der der „Bahnvariante“ wird nicht gefolgt, da die Entscheidung über den Erhalt der „Bahnvariante“ nicht Gegenstand dieser FNP-Änderung ist. Die Forderung zum Ausbau des Nahverkehrs und zum Lärmschutz wird zur Kenntnis genommen. Beide Aspekte sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung insgesamt, sondern anderer Planungs- und Entscheidungsverfahren.

Es wurde aus Teilen der Öffentlichkeit Zustimmung zur Herausnahme der sog. „Wohngebietsvariante“ und Beibehaltung der sog. „Bahnvariante“ im FNP geäußert.

Umgangsweise:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurden folgende für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben.

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH vertreten die Auffassung, dass sich der Wegfall der sog. „Wohngebietsvariante“ aus dem FNP nicht aus dem STEP Verkehr und Öffentlicher Raum begründen lässt. Die Wohngebietsvariante sei daher auch weiterhin im FNP beizubehalten und eine Änderung sei für diesen Bereich folglich nicht vorzusehen. Diese Ansicht betreffe folglich auch den Änderungsbereich 1.10 „Holzhäuser Straße“ (Anmerkung: dieser Änderungsbereich ist nicht mehr Bestandteil dieser FNP-Änderung).

Umgangsweise:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Herausnahme der sog. „Wohngebietsvariante“ aus dem STEP Verkehr und Öffentlicher Raum ergibt sich aus dem o.g. Ratsbeschluss. Dies wird mit dieser FNP-Änderung umgesetzt.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft GmbH (MITNETZ Gas) weist darauf hin, dass sich im Änderungsbereich sowohl Gashochdruckleitungen, Gasnieder- und Gasmitteldruckleitungen befinden.

Umgangsweise:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bestandsschutz der Leitungen ist gewährleistet. Die Herausnahme der Darstellung „Trassenkorridor für mögliche Straßenführung“ aus dem FNP steht dem nicht entgegen.

14. Änderungsbereich 1.7: Ortsumgehung Großzschocher

Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Südwest im Ortsteil Großzschocher. Er liegt südlich der Brückenstraße und wird vom sich südlich angrenzenden Freiraum umgeben. Er umfasst die geplante Straßentrasse (Verlängerung der Brückenstraße) in diesem Bereich. Die Länge der geplanten Trasse beträgt für diesen Bereich ca. 270 Meter.

Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Änderung ist veranlasst durch den Ratsbeschluss „Bebauungsplan Nr. 239 `Neue Brückenstraße` Stadtbezirk Südwest, Ortsteil Großzschocher, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses“ (Nr. DS-00156/14 vom 17.09.2014). Damit wurde beschlossen, dass der Aufstellungsbeschluss Nr. BBIV-1166/02 vom 13.11.2002 aufgehoben. Da die Führung einer Straße in dieser Trassenlage in Folge dessen nicht mehr Ziel der Stadt ist, ist es erforderlich, die entsprechende Darstellung auch aus dem FNP zu entfernen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Darstellung „Geplantes Straßennetz (in Teilen unbestimmte Trassenlage)“ soll entfallen, da dieses Trassenstück nicht mehr realisiert werden soll.

Beschreibung der Änderung

Der FNP wird zur Umsetzung der oben genannten Ziele und Zwecke wie folgt geändert.

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
Darstellung „Geplantes Straßennetz (in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage)“	entfällt
keiner	Darstellung als „Wohnbaufläche“
keiner	Darstellung als „Grünfläche“, Zweckbestimmung „Kleingärten“

- Für den gesamten Änderungsbereich entfällt die Darstellung „Geplantes Straßennetz (in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage)“. Die Darstellungen „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“ werden ergänzt.

Begründung der Änderung

Bisher war im Leipziger Südwesten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur ein Lückenschluss zwischen dem Straßenabschnitt Dieskaustraße/Gerhard-Ellrodt-Straße und der Brückenstraße im Bereich der Ortslage Großzschocher geplant. Zu diesem Zweck wurde bereits im Jahr 2002 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 239 „Neue Brückenstraße“ gefasst (Ratsbeschluss RB III – 1166/02). Das Planaufstellungsverfahren wurde jedoch seitdem aus verschiedenen Gründen bis heute nicht zum Abschluss geführt.

Mittlerweile wurde das Bebauungsplan-Verfahren aus folgenden Gründen vollständig eingestellt:

- Trotz Aufgabe der Planungsüberlegungen für den „Mittleren Ring Süd“ würde sich das Verkehrsaufkommen der Brückenstraße in der Prognose 2020 bei Beibehaltung der Bestandssi-

tuation nur moderat erhöhen (ca. 12.000 KFZ/Tag). Bei Herstellung der neuen Brückenstraße und einer direkteren Verkehrsführung würden ca. 13.900 KFZ/Tag prognostiziert.

- Im angebauten Teilabschnitt der vorhandenen Brückenstraße wurden bereits Sanierungsmaßnahmen und Neubauvorhaben trotz bestehender Verkehrsbelastung geplant und durchgeführt.
- Ein Trassenneubau hätte negative Auswirkungen auf Investitionsvorhaben, die angrenzend an den Trassenbereich zu hochwertigen Wohnungen entwickelt werden.
- Die neue Trasse wäre kein erheblicher Gewinn für den Fahrradverkehr, da die bisherige Wegeführung über die Straße „Zur Alten Bäckerei“ den räumlich-funktionalen Anforderungen einer sinnvollen Verbindung angemessen Rechnung trägt.
- Durch die Realisierung der Umgehungsstraße wären erhebliche Beeinträchtigungen der im Landschaftsplan ausgewiesenen Schutzgüter zu erwarten.

In Abwägung der hier genannten Aspekte gegenüber den positiven Effekten einer neuen Trasse kam die Stadt zu dem Schluss, dass das Ziel einer neu zu bauenden Trasse keine erhebliche Verbesserung für die Ortslage Großschocher bringen würde. Vielmehr würde Verkehr von einer Wohnlage in die andere verschoben. Deshalb wurde bereits der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst. Jetzt folgt in Konsequenz daraus die Änderung des FNP durch den Wegfall der Darstellung einer „geplanten Hauptnetzstraße“.

Ziele der Raumordnung

Diese Änderung des FNP ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Einzelnen:

Landesentwicklungsplan Sachsen

- Der Landesentwicklungsplan formuliert kein spezielles Ziel für die Nicht-Umsetzung von ehemals geplanter Verkehrsinfrastruktur.

Regionalplan Westsachsen

- Ziel 10.4.4. „Im innerstädtischen Straßennetz des Oberzentrums Leipzig sind vorrangig das „Tangentenviereck“ und der „Mittlere Ring“ auszubauen.“ Dieses Ziel ist im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes vom Dezember 2018 nicht mehr enthalten.

Die Herausnahme des Trassenverlaufes für den Mittleren Ringes ist demnach konform mit den Zielen der Regionalplanung.

Landschaftsplan

Den für diesen Änderungsbereich relevanten Zielaussagen des Landschaftsplanes wird durch den Entfall der Darstellung des FNP entsprochen. Näheres siehe Umweltbericht (Teil C. dieser Begründung).

Stadtentwicklungsplanung

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und die sonstigen Stadtentwicklungspläne der Stadt Leipzig enthalten keine für diese Änderung des FNP relevanten Aussagen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Bauplanungsrechtlich gehört die Fläche zum Innenbereich (§ 34 BauGB).

Naturschutzrechtliche Situation

Für die Flächen gibt es keine naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der **Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurden keine für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben.

15. Änderungsbereich 1.8: ÖPNV-Anbindung Klinikstandort Probstheida

Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Südost in den Ortsteilen Stötteritz und Probstheida. Er umfasst grob den Bereich zwischen der Prager Straße und der Holzhäuser Straße sowie zwischen der Kommandant-Prendel-Allee und der Parkstraße. Dies ist der Bereich, in welchem eine neue Trassenführung für eine Anbindung des Klinikgeländes in Probstheida an das Straßenbahnnetz gesucht wird.

Anlass und Erfordernis der Änderung

Anlass der Änderung ist der Ratsbeschluss Nr. RBV-2154/14 vom 16.07.2014 mit dem Titel „Untersuchungen zur Verbesserung der umwelt- und verkehrsgerechten Erschließung des Klinikstandortes in Leipzig-Probstheida“. Beschlossen wurde: „Die Trassenvarianten A2 und B4 [...] sind planerisch als Straßenbahntrasse zu sichern. Sie sollen im FNP dargestellt werden und sind bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.“

Zur Umsetzung dieses Ratsbeschlusses ist die entsprechende Änderung des FNP erforderlich.

Ziele und Zwecke der Änderung

Dem o.g. Ratsbeschluss entsprechend soll der im FNP gekennzeichnete „Untersuchungsraum Straßenbahn“ entfallen. Stattdessen sollen die zwei Trassenvarianten für mögliche Straßenbahntrassen in den FNP aufgenommen werden, um diese dem Ratsbeschluss entsprechend planerisch zu sichern.

Beschreibung der Änderung

Der FNP wird zur Umsetzung der oben genannten Ziele und Zwecke wie folgt geändert bzw. ergänzt.

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
Kennzeichnung „Untersuchungsraum Straßenbahn“	entfällt
keiner	Darstellung als „Geplante Straßenbahn (in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage)“

- Für den gesamten Änderungsbereich entfällt die Kennzeichnung „Untersuchungsraum Straßenbahn“
- Für die beiden Trassenvarianten wird eine Darstellung „Geplante Straßenbahn (in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage)“ in den FNP aufgenommen.

Begründung der Änderung

Im Südosten des Stadtgebietes befindet sich der Klinikstandort Probstheida, welcher verschiedene Kliniken und Forschungseinrichtungen beherbergt. Zukünftig ist eine Erweiterung der Kliniken am Standort durch den Träger geplant. Verbunden damit wird ein erheblicher Zuwachs an Beschäftigten, Besuchern und Patienten erwartet. Derzeit ist der Klinikstandort nur ungenügend an das ÖPNV-Netz angebunden, so dass lediglich ein ÖPNV-Anteil von 6 % an allen Verkehrsmittelanteilen (Modal Split) am Klinikstandort erreicht wird. Dieser im gesamtstädtischen Vergleich (ca. 20 %)

niedrige ÖPNV-Anteil ist in erster Linie auf das notwendige, von Nutzern jedoch als beschwerlich wahrgenommenes Umsteigerfordernis Bus/Straßenbahn und die unterschiedlichen Taktungen von Bus und Straßenbahn zurückzuführen.

Angesichts der angestrebten Beschäftigtenzahlen am Klinikstandort, der positiven Bevölkerungsentwicklung in den anliegenden Ortsteilen Stötteritz und Probstheida und der in den gesamtstädtischen Zielen verankerten Erhöhung des Anteils der umweltverträglichen Verkehrsmittel am Gesamtverkehr in Leipzig insgesamt, wurden seitens der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH Überlegungen für eine Anbindung des Klinikstandortes an das Straßenbahnnetz angestellt. Neben dem Aspekt „Verbesserung der Straßenbahnanbindung“ wurden auch verschiedene Varianten zur Verbesserung der Busanbindung und Aspekte des Radverkehrs in die Untersuchung einbezogen. Die Untersuchung wurde von einem Bürgerbeteiligungsverfahren begleitet. Im Ergebnis wurde zur Verbesserung der umwelt- und verkehrsgerechten Erschließung des Klinikstandortes ein Maßnahmenbündel beschlossen (Ratsbeschluss RBV-2154/14 vom 16.07.2014). Relevant sind die beiden Trassenvarianten für die Straßenbahnanbindung, die aus einer Vielzahl von Varianten als die geeignetsten Varianten ausgewählt wurden.

Es handelt sich dabei um

- die Variante A2, die eine Verlängerung der in der Holzhäuser Straße vorhandenen Straßenbahntrasse (derzeit Linie 4) darstellt, von Norden kommend das Herzzentrum und die Soteria-Klinik berührt und südlich der Klinik endet, sowie
- die Variante B4, die von der in der Prager Straße vorhandenen Straßenbahntrasse in die Franzosenallee abzweigt, an deren östlichem Ende in nördlicher Richtung abknickt, die Soteria-Klinik und das Herzzentrum berührt und nördlich des Herzzentrums endet (angedacht ist eine Verlängerung der derzeitigen Linie 2).

Bei Realisierung beider Varianten würde u.U. ein Ringschluss der Straßenbahn ermöglicht.

Zusätzlich dient die Erweiterung des Straßenbahnnetzes auch den entlang der Trasse wohnenden Einwohnern und den angrenzenden Wohngebieten zur Erschließung.

Infolge der mit dem Ratsbeschluss konkretisierten verkehrsplanerischen Ziele der Stadt für die Verbesserung der umwelt- und verkehrsgerechten Erschließung des Klinikstandortes ist nun auch der FNP entsprechend anzupassen. Deshalb entfällt die bisherige großflächige Kennzeichnung „Untersuchungsraum Straßenbahn“. Stattdessen werden die beiden sich aus dem o.g. Ratsbeschluss ergebenden Trassenvarianten als „Geplante Straßenbahn (in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage)“ dargestellt.

Durch den Wegfall „Untersuchungsraum Straßenbahn“ und die Kategorie „Geplante Straßenbahn (in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage)“ wird der Untersuchungsraum für eine Straßenbahntrasse weiter eingeschränkt und auf einen sehr viel kleineren Bereich auf die beiden Trassen reduziert, die in einem sich anschließenden Verfahren weiter verfolgt bzw. auf ihre Machbarkeit hin untersucht werden sollen.

Die Darstellungskategorie „Geplante Straßenbahn (in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage)“ bedeutet, dass zwischen den maßgeblichen Punkten und möglichst im Bereich der aufgezeigten Trassenlinie die Errichtung (einer) der Straßenbahntrassen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung darstellt. Durch die Bezeichnung „in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage“ wird bestimmt, dass die genaue Lage der Trasse nicht festgelegt wird, sondern allenfalls ein größerer Korridor sowie die beabsichtigte räumliche Lage von Anfangs-/ Endpunkten sowie Zwischenpunkten der geplanten Trasse angegeben werden. Dies steht einer anderen Trassenführung, die aber

die mit der dargestellten Trassenführung angestrebte Anbindung vergleichbar gewährleistet, nicht entgegen.

Ziele der Raumordnung

Diese Änderung des FNP ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Einzelnen:

Landesentwicklungsplan Sachsen

- Grundsatz 3.4.1 „Der gesamte Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll infrastrukturell und organisatorisch weiterentwickelt werden.“:

Dem Ziel wird damit entsprochen, dass die Kennzeichnung der Trassenvarianten dem Ziel der Verbesserung der Anbindung des bestehenden Klinikums durch den Öffentlichen Personennahverkehr und damit auch der Weiterentwicklung des ÖPNV dient.

Regionalplan Westsachsen

- Grundsatz G 10.2.7 „Das Straßenbahnnetz der Stadt Leipzig ist zu erhalten, nach Möglichkeit auf vom Straßenverkehr unabhängigen Trassen zu führen, bedarfsgerecht auszubauen und mit anderen Verkehrsträgern zu verknüpfen.“

Dieser Grundsatz entspricht im Wesentlichen dem Grundsatz 3.4.7. des Entwurfes der Fortschreibung des Regionalplanes von 2012. Im Entwurf der Fortschreibung von 2017 besteht nicht mehr der Grundsatz, dass das Straßenbahnnetz der Stadt Leipzig auf vom Straßenverkehr unabhängigen Trassen geführt werden soll.

- Ziel Z 10.2.2 „Dem ÖPNV soll im Verdichtungsraum und in den Städten außerhalb des Verdichtungsraumes Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden.“

Dieses Ziel entspricht dem Ziel Z 3.4.2. der Entwürfe der Fortschreibung des Regionalplanes.

Dem Grundsatz und dem Ziel wird dadurch entsprochen, dass die Darstellung des FNP dem Ziel der Errichtung einer Straßenbahntrasse zur Anbindung des Klinikzentrums dient. Die Darstellung entspricht damit auch dem auf die Erhaltung und den Ausbau des Straßenbahnnetzes ausgerichteten Grundsatz bzw. zukünftigen Ziel des Regionalplanes. Sie dient zugleich dem Ziel des Regionalplanes, dem ÖPNV Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr einzuräumen, da mit der Darstellung der Trassenvarianten im FNP deutlich gemacht wird, dass der ÖPNV-Erschließung des Klinikums, aber gleichzeitig auch der sonstige entlang der Trassen gelegenen Siedlungsflächen, der Vorzug gegeben wird gegenüber einer ebenfalls denkbaren weiteren Verbesserung der Erschließung des Raumes für den motorisierten Individualverkehr (etwa durch Planung weiterer Hauptverkehrsstraßen).

Landschaftsplan

Den für diesen Änderungsbereich relevanten Zielaussagen des Landschaftsplanes wird durch den Entfall des Untersuchungsraumes entsprochen. Hinsichtlich der Darstellung als „Geplante Straßenbahn (in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage“) ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes in Frage gestellt wird. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Stadtentwicklungsplanung

Im **Integrierten Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030** wird der Standort des Herzzentrums als „Entwicklungsgebiet Medizinisch-Wissenschaftliches Zentrum“, mit dem Schwerpunkt Forschung und Innovation, definiert. Es kann damit eine besondere Rolle im Wachstumsprozess Leipzigs übernehmen und sollte gezielt unterstützt und zu einem überregionalen Medizin- und Forschungsstandort weiterentwickelt werden. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung durch eine neue Straßenbahnanbindung.

Der **STEP Verkehr und Öffentlicher Raum** sieht in der langfristigen Planung die Anbindung des Herzzentrums an die Straßenbahn vor. Die Anbindung ist durch eine „Trassenfreihaltung“ in die Planung mitaufgenommen (s. Karte „Schienengebundener Personennahverkehr Bestand 1/2014 und Planung“). Im STEP Verkehr und Öffentlicher Raum wird auch auf den offenen Prozess verwiesen, der zur Herauskristallisation der beiden Trassenvarianten geführt hat.

Die **sonstigen Stadtentwicklungspläne der Stadt Leipzig** enthalten keine für diese Änderung des FNP relevanten Aussagen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Bauplanungsrechtlich gehört die Fläche teils zum Innenbereich (§ 34 BauGB) und teils zum Außenbereich (§ 35 BauGB). Dazu steht die Darstellung nicht im Widerspruch.

Naturschutzrechtliche Situation

Die Trasse A4 würde das Landschaftsschutzgebiet „Etzoldsche Sandgrube und Rietzschketal Zweinaundorf“ queren. Weitere naturschutzrechtliche Vorgaben gibt es für diese Änderung des FNP nicht.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Näheres siehe Umweltbericht (Teil C. dieser Begründung).

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurden vor allem folgende für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben:

Die Landesdirektion Sachsen vertritt die Auffassung, dass bei Realisierung anderer Trassen als derjenigen, die in den FNP aufgenommen werden, der FNP wieder geändert werden müsse. Die Behörde verweist darauf, dass es im späteren Planfeststellungsverfahren nur auf die Erfüllung der Ziele des Personenbeförderungsgesetzes ankomme.

Die geplanten Trassen tangieren gegebenenfalls an der Holzhäuser Straße Flächen, die im Sächsischen Altlastenkataster eingetragen sind.

Umgangsweise:

Beide Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf. Eine optionale spätere Änderung des FNP wird von der Stadt Leipzig als notwendiges Prozedere angesehen. Ziel

der jetzigen Änderung des FNP ist es, beide Trassenvarianten gemäß dem aktuellen Stadtratsbeschluss in den FNP aufzunehmen.

Dass ggf. Flächen, die im Sächsischen Altlastenkataster eingetragen sind, tangiert werden, ist für die Darstellung des FNP ohne Belang. Dies wird erst für spätere konkretere Planungen (z.B. Planfeststellungsverfahren) bedeutsam.

16. Änderungsbereich 1.9: Städtisches Klinikum St. Georg

Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Nord im Ortsteil Eutritzsch. Er liegt im direkten Anschluss westlich und südlich der baulichen Anlagen des Klinikums St. Georg und hat eine Größe von ca. 5,15 ha.

Westlich an den Änderungsbereich schließt sich ein Grünbereich an, der den Bachlauf der Nördlichen Rietzschke einschließt.

Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Fläche wurde von der Genehmigung der Fortschreibung des FNP ausgenommen, da hier die Grenzverläufe des LSG „Nördliche Rietzschke“ in Teilen falsch nachrichtlich übernommen wurden. Daher konnte die Fläche des Änderungsbereiches nicht als Baufläche im FNP dargestellt bleiben, wie es Ziel der Stadt Leipzig war.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde zwischenzeitlich durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz angepasst. Der Änderungsbereich befindet sich jetzt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. So besteht nun die Möglichkeit, für Teile der Fläche des Änderungsbereiches eine Sonderbaufläche im FNP darzustellen.

Ziele und Zwecke der Änderung

Die Fläche des Änderungsbereiches soll in ihren östlichen, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Teilen, als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ dargestellt werden. Dadurch wird die bereits im FNP dargestellte Sonderbaufläche erweitert. Dem Klinikum soll hierdurch die Möglichkeit zur baulichen Erweiterung gegeben werden. Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Flächen sollen, soweit es sich nicht um den Lauf der Nördlichen Rietzschke handelt, als „Grünfläche“ dargestellt werden.

Mit der Anpassung der nachrichtlichen Übernahme der Grenze des Landschaftsschutzgebietes soll der tatsächliche Rechtszustand wiedergegeben werden.

Beschreibung der Änderung

Der FNP wird zur Umsetzung der oben genannten Ziele und Zwecke wie folgt geändert bzw. ergänzt:

bisheriger Planinhalt	neuer Planinhalt
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klinikum““
von der Darstellung ausgenommene Fläche (nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	Darstellung als „Grünfläche“ (ohne Zweckbestimmung)“
Nachrichtliche Übernahme Landschaftsschutzgebiet	Nachrichtliche Übernahme Landschaftsschutzgebiet (angepasster Verlauf)
Darstellung als „Wasserfläche“	unverändert

- Für den gesamten Änderungsbereich, der von der bisherigen Darstellung als Sondergebiet bis an die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes heranreicht, wird die Darstellung „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klinikum““ ergänzt.
- Der restliche Bereich des Änderungsbereiches wird als „Grünfläche“ dargestellt.
- Die Grenzen des nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebietes „Nördliche Rietzsche“ werden an den tatsächlichen Verlauf angepasst.
- Die Darstellung „Wasserfläche“ für den Verlauf der „Nördlichen Rietzsche“ bleibt unverändert.

Begründung der Änderung

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des städtischen Klinikums St. Georg sowie der angrenzenden westlichen Flächen. Das Klinikgelände erstreckt sich zwischen der Delitzscher Straße im Osten und dem baumbestandenen Bachlauf der Nördlichen Rietzsche im Westen.

Die jetzt in ihrer Darstellung zu ändernde Fläche befindet sich in einem Übergangsbereich zwischen dem baulich genutzten Klinikumsbereich und dem Klinikpark.

Die Grenze des aus DDR-Zeiten übergeleiteten Landschaftsschutzgebietes „Nördliche Rietzsche“ umfasste auch baulich genutzte Flächen. Durch die Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch die Untere Naturschutzbehörde liegen diese Flächen nun außerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes.

Mit der jetzigen Darstellungsänderung des FNP wird die Sonderbaufläche „Klinikum“ auf die außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen, bisher von der Darstellung ausgenommenen Flächen erweitert. Damit werden die Bereiche des Klinikgeländes eindeutig festgelegt, die auch zukünftig für bauliche Nutzungen zur Verfügung stehen können.

Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen, bisher von der Darstellung ausgenommenen Flächen werden als „Grünfläche (ohne Zweckbestimmung)“ dargestellt. Damit werden die Bereiche definiert, die dem Freiraumschutz vorbehalten sind.

Ziele der Raumordnung

Diese Änderung des FNP ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Einzelnen:

Landesentwicklungsplan Sachsen

- Ziel Z 6.2.3. „Die stationäre [medizinische] Versorgung ist entsprechend den fachspezifischen Anforderungen durch ein abgestuftes Versorgungssystem sicherzustellen. Die Standortplanung orientiert sich am Zentrale-Orte-System.

Dem Ziel wird damit entsprochen, dass der Änderungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ dargestellt wird. Dem bereits vorhandenen Klinikum wird die Möglichkeit zur baulichen Erweiterung eröffnet. Dies dient der Ausweitung der klinischen Versorgung und letztlich auch der Standortsicherung für das Klinikum.

Regionalplan Westsachsen

- Ziel 16.6 „In Ergänzung des funktional abgestuften Systems von Krankenhäusern der Regel-, Schwerpunkt- und Maximalversorgung soll die bedarfsgerechte medizinische Versorgung der

Bevölkerung durch die Fachkrankenhäuser im Oberzentrum Leipzig gesichert werden.“ Ähnlich formuliert dies auch das Ziel 6.2.2 beider Entwürfe zur Fortschreibung des Regionalplanes.

Dem Ziel wird dadurch entsprochen, dass dem bereits vorhandenen Klinikum die Möglichkeit zur baulichen Erweiterung eröffnet wird. Dies dient der Ausweitung der klinischen Versorgung und letztlich auch der Standortsicherung für das Klinikum.

- Ziel Z 4.1.4.2 „Die „Gebiete zur Erhöhung des Anteils an klimatischen Komfortinseln“ sind im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren. In ihnen sollen die Voraussetzungen für die Neuanlage von Grünflächen oder Wald – vorzugsweise auf Brachflächen – geschaffen werden.“

Der Änderungsbereich befindet sich in Teilen in einer im Regionalplan aufgeführten Komfortinsel. Die Darstellung der Änderungsfläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ steht dem Ziel zur Erhöhung des Anteiles an Komfortinseln nicht entgegen. Durch die weitere Planung zur künftigen Gestaltung und baulichen Anordnung der Erweiterung des Klinikkomplexes wird der Erhalt bzw. der Schutz der sog. Komfortinsel als Ziel formuliert werden.

Landschaftsplan

Den für diesen Änderungsbereich relevanten Zielaussagen des Landschaftsplanes wird durch die Darstellungen des FNP entsprochen. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Stadtentwicklungsplanung

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und die sonstigen Stadtentwicklungspläne der Stadt Leipzig enthalten keine für diese Änderung des FNP relevanten Aussagen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Bauplanungsrechtlich gehört die Fläche teils zum unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teils zum Außenbereich (§ 35 BauGB). Dazu stehen die Darstellungen nicht im Widerspruch.

Naturschutzrechtliche Situation

Für die als Sondergebiet dargestellten Flächen gibt es keine naturschutzrechtlichen Vorgaben. Die als „Grünfläche“ dargestellten Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Nördliche Rietzschenke“.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Näheres siehe „Umweltbericht“ (Teil C. dieser Begründung).

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurde vor allem folgende, für die Planung relevante Stellungnahmen abgegeben:

Die Landesdirektion Sachsen teilte mit, dass der Änderungsbereich bis an das Gewässer „Nördliche Rietzschenke“ heranreiche. Bei einer Bebauung sei der gültige Gewässerrandstreifen beizubehalten (gemäß § 24 Sächsisches Wasserhaushaltsgesetz).

Umgangsweise:

Dieser Hinweis hat Relevanz für sich anschließende B-Plan-Verfahren oder die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

17. Änderungsbereich 1.10: Unterscheidung von Kleingärten und sonstigen Gärten

Diese Änderung betrifft die Anpassung der Legende der Planzeichnung des FNP und ist durch einen Beschluss des Stadtrates erforderlich (s. Stadtratsbeschluss A-00748/14).

Zum Thema „Unterscheidung von Kleingärten und sonstigen Gärten“ wird nun folgende redaktionelle Klarstellung vorgenommen: in der Legende der Planzeichnung des FNP wird die Bezeichnung „Kleingärten / Sonstige Gärten“ in „Dauerkleingärten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB / sonstige Gärten“ geändert. Der Begriff Dauerkleingärten wird dabei als planungsrechtlicher Begriff des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB verwendet. Dieser entspricht dem Kleingartenbegriff des § 1 Abs. 1 BKleingG.

Es wird dieser Begründung ein Beiplan angehängt, in dem alle Kleingärten, die Kleingärten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB / § 1 Abs. 1 BKleingG sind, aufgeführt sind. Die sonstigen Gärten sind in diesem Beiplan nicht enthalten (Beiplan Nr. 24).

Der Begründung wird außerdem eine Liste aller Kleingärten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB / § 1 Abs. 1 BKleingG angefügt.

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine für die Planung relevanten Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** (TöB; § 4 Abs. 1 BauGB) wurden vor allem folgende, für die Planung relevante Stellungnahme abgegeben:

Der Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. teilte sein Einverständnis zur Klarstellung der Unterscheidung von Dauerkleingärten und sonstigen Gärten sowie der Konkretisierung der Legende mit. Der Verband begrüßt zudem ausdrücklich die Erstellung des Beiplans.

Umgangsweise:

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Sonstige Ermittlungen und Darlegungen sind nicht erforderlich, da es sich bei dieser Änderung der Legende lediglich um eine redaktionelle Änderung handelt.

C. UMWELTBERICHT

18. Zusammenfassung

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet

werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Dazu wird wie folgt vorgegangen:

- a) Einschätzung aufgrund einer überschlägigen Prüfung, auf welche Umweltbelange der Bauleitplan voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben kann, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
- b) Festlegung der Stadt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für diesen Bauleitplan für die Abwägung erforderlich ist, auf der Grundlage der Einschätzung.
- c) Ermittlung der Umweltbelange in dem festgelegten Umfang und Detaillierungsgrad.
- d) Beschreibung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht.
- e) Ergänzung der Ermittlungen und des Umweltberichtes, soweit im Ergebnis der Beteiligungen zum Entwurf erforderlich.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine räumlich und sachlich zusammenhängende Planung, sondern um die Zusammenfassung mehrerer eigenständig zu betrachtender Änderungen des FNP handelt, erfolgen die oben beschriebene Vorgehensweise und auch die nachfolgenden Darlegungen getrennt je Änderung. Soweit abwägungserhebliche Kumulationen von Wirkungen oder Wechselwirkungen zu erwarten sind, ist dies jeweils angegeben.

Wichtigstes Ziel der Änderung dieses POlanes ist, den FNP hinsichtlich der sechs aus der Fortschreibung ausgenommenen Flächen zu ergänzen und die sich aus den weiteren oben angegebenen Anlässen und Erfordernissen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Inhalt des Planes sind die zum Erreichen der Ziele jeweils notwendigen Darstellungen.

Als **fachliche Grundlage und Ziel** liegt dem Plan vor allem der Landschaftsplan zugrunde.

Erhebliche Umweltauswirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten. **Maßnahmen zur Überwachung** erheblicher Umweltauswirkungen sind folglich nicht erforderlich.

Nähere Darlegungen finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

19. Änderungsbereich 1.1: Ehemaliges Wasserwerk

Ziel für die bislang aus dem FNP ausgenommene Fläche ist, diese dem tatsächlichen Bestand entsprechend als Grünfläche darzustellen. Ein in dem Gebiet vorhandenes geschütztes Biotop soll nachrichtlich übernommen werden.

Inhalt der Planung ist, die entsprechende Darstellung als „Grünfläche“ (ohne Zweckbestimmung) sowie die nachrichtliche Übernahme als „Behördlich bekanntes, besonders geschütztes Biotop (nach § 21 SächsNatSchG)“.

In **Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes** sind insbesondere wie folgt relevant und umgesetzt:

- Landschaftsplan: Das Integrierte Entwicklungskonzept enthält für den Änderungsbereich die Zielaussagen
 - „Erhaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten“ sowie
 - „Erhaltung / Entwicklung artenreichen Grünlandes (außerhalb der Auen)“.

Dies ist mit der FNP-Darstellung als „Grünfläche“ (ohne Zweckbestimmung) insoweit berücksichtigt, dass beide Zielaussagen in einer Grünfläche umsetzbar sind. Weiterer Darlegungen dazu bedarf es nicht.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange werden wie folgt festgelegt:

Es soll keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: Die Fläche des Änderungsbereiches wird als „Grünfläche“ ohne Zweckbestimmung dargestellt, womit der vorhandenen Nutzung und damit dem derzeitigen Umweltzustand der Fläche entsprochen wird. Es sind daraus keine durch den FNP verursachten Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes und folglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich.

Einer **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** der Planung sowie anderweitiger Planungsmöglichkeiten bedarf es infolge der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht.

20. Änderungsbereich 1.2: Theklaer Straße

Ziel und Inhalt der Planung für die bislang aus dem FNP ausgenommene Fläche ist, diese dem tatsächlichen Bestand entsprechend als „Grünfläche“ und zu einem geringen Teil als „Wohnbaufläche“ darzustellen.

In **Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes** sind insbesondere wie folgt relevant und umgesetzt:

- Landschaftsplan: Das Integrierte Entwicklungskonzept enthält für den Änderungsbereich die Zielaussagen
 - „Grünfläche – Parkanlage / öffentliche Grün- und Erholungsfläche“ sowie
 - „Erhaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten“.

Dies wird mit der FNP-Darstellung als „Grünfläche“ umgesetzt. Sie entspricht dem derzeitigen Umweltzustand des Änderungsbereiches.

Die Darstellung der „Wohnbaufläche“ umfasst den bereits mit Wohnhäusern bebauten Bereich. Daher ist hier keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange werden wie folgt festgelegt:

Es soll keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: Die Fläche des Änderungsbereiches wird größtenteils als „Grünfläche“ und zu einem geringen Teil als „Wohnbaufläche“ dargestellt, womit der vorhandenen Nutzung und damit dem derzeitigen Umweltzustand der Fläche entsprochen wird. Es sind daraus keine durch den FNP verursachten Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes und folglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich.

Einer **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** der Planung sowie anderweitiger Planungsmöglichkeiten bedarf es infolge der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht.

21. Änderungsbereich 1.3: Kieler Straße

Ziel und Inhalt der Planung für die bislang aus dem FNP ausgenommene Fläche ist, diese dem tatsächlichen Bestand entsprechend als „Wohnbaufläche“ bzw. in Teilen als „Grünfläche“ (ohne Zweckbestimmung) darzustellen.

In **Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes** sind insbesondere wie folgt relevant und umgesetzt:

- Landschaftsplan: Das Integrierte Entwicklungskonzept enthält für den Änderungsbereich als Zielaussagen
 - für die nicht bebauten Flächen:
 - „Grünflächen“ (ohne Angabe einer Zweckbestimmung) und
 - „Erhaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten“ sowie
 - für die bebauten Flächen
 - „Entwicklung (Anreicherung) von Lebensräumen in bebauten Gebieten“ und
 - „bedeutendes Wahr- und Merkzeichen“ (für in den bebauten Flächen vorhandener Bausubstanz).

Die auf die nicht bebauten Flächen bezogenen Zielaussagen werden mit der Darstellung als „Grünfläche“ umgesetzt. Hinzuweisen ist darauf, dass auch Flächen, die im Landschaftsplan nicht als „Grünflächen“ angegeben sind, im FNP als „Grünfläche“ dargestellt werden. Weiterer Darlegungen dazu bedarf es nicht.

Auch die auf die bebauten Flächen bezogenen Zielaussagen werden mit der FNP-Darstellung als „Wohnbaufläche“ im Wesentlichen umgesetzt. Die FNP-Darstellung als „Wohnbaufläche“ bezieht sich fast ausschließlich auf bereits baulich genutzte Flächen; andere Flächen sind nur in untergeordnetem Umfang erfasst. Die Darstellung schließt weder die Erhaltung von Grünflächen (diese sind typischer Bestandteil von Wohnbauflächen) noch die Erhaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten oder der vorhandenen Bausubstanz aus. Auch die Entwicklung (einschl. Anreicherung) von Lebensräumen in bebauten Gebieten ist in einer Wohnbaufläche umsetzbar. Die Umsetzung obliegt allerdings nachfolgenden Planungsebenen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange werden wie folgt festgelegt:

Es soll keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: Die Fläche des Änderungsbereiches wird als „Wohnbaufläche“ bzw. in Teilen als „Grünfläche“ dargestellt, womit der vorhandenen Nutzung und damit dem derzeitigen Umweltzustand der Fläche entsprochen wird. Es sind daraus keine durch den FNP verursachten Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes und folglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich.

Einer **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** der Planung sowie anderweitiger Planungsmöglichkeiten bedarf es infolge der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht.

Hinweis für nachfolgende Verfahren und Planungen: Bei künftigen Bauanträgen ist der Erhalt von Freiräumen als Pufferflächen zu den Schutzgebieten, die sich in der Partheaue befinden, zu beachten.

22. Änderungsbereich 1.4: Tauchaer Straße

Ziel und Inhalt der Planung für die beiden bislang aus dem FNP ausgenommenen Flächen ist, diese dem tatsächlichen Bestand entsprechend als „Wohnbauflächen“ und in einem Teil als „Grünfläche“ (ohne Zweckbestimmung) darzustellen.

In **Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes** sind insbesondere wie folgt relevant und umgesetzt:

- Landschaftsplan: Das Integrierte Entwicklungskonzept enthält für die beiden Teilflächen des Änderungsbereiches als Zielaussagen
 - „Grünflächen“ (ohne Angabe einer Zweckbestimmung),
 - Erhaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten und
 - Erhaltung / Entwicklung dorfspezifischer Biotopmosaike (nicht für die im FNP als „Grünfläche“ dargestellte Teilfläche).

Die ersten beiden Zielaussagen sind mit der FNP-Darstellung als „Grünfläche“ umgesetzt. Weiterer Darlegungen dazu bedarf es nicht.

Mit der FNP-Darstellung als „Wohnbaufläche“ können alle drei Zielaussagen insoweit umgesetzt werden, dass die im Bestand noch nicht bebauten Flächen auch bei der FNP-Darstellung „Wohnbaufläche“ als Grünflächen (diese sind typischer Bestandteil von Wohnbauflächen) erhalten bleiben können. Auch die beiden anderen Zielaussagen sind in einer Wohnbaufläche umsetzbar. Die Umsetzung obliegt allerdings nachfolgenden Planungsebenen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange werden wie folgt festgelegt:

Es soll keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: Die Flächen des Änderungsbereiches werden als „Wohnbaufläche“ bzw. als „Grünfläche“ dargestellt, womit den jeweils vorhandenen Nutzungen und damit dem jeweiligen derzeitigen Umweltzustand der Fläche entsprochen wird. Es sind daraus keine durch den FNP verursachten Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes und folglich

auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich.

Einer **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** der Planung sowie anderweitiger Planungsmöglichkeiten bedarf es infolge der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht.

23. Änderungsbereich 1.5: Karl-Moor-Weg

Ziel und Inhalt der Planung für die bislang aus dem FNP ausgenommene Fläche ist, diese als „Grünfläche“ darzustellen.

In **Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes** sind insbesondere wie folgt relevant und umgesetzt:

- Landschaftsplan: Das Integrierte Entwicklungskonzept enthält für den Änderungsbereich als Zielaussagen
 - für die westlichen, nicht mit Gebäuden bebauten Flächen:
 - „Fläche für die Landwirtschaft und
 - „Erhaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten“ sowie
 - für die östlichen, mit Wochenendhäusern und sonstigen Gebäuden bebauten Flächen bzw. Gärten:
 - „Erhaltung / Entwicklung dorfspezifischer Biotopmosaiken“ und
 - „Integriertes landschaftsräumliches Leitbild LB 10 - Alte Dorfkern / städtisch überprägte, ehemalige Dörfer und alte Ortslagen: Erhaltung, Sicherung alter Dorfkern, dörflicher Siedlungsreste und städtisch überprägter, ehemaliger Dörfer, mit den für sie typischen Bebauungs- und Freiraumelementen der Anger, bäuerlichen Gehöften, Güter, Mühlen, Obstgärten und Teiche als wertvolle Kulturlandschaftselemente“.

Diese werden mit der FNP-Darstellung als „Grünfläche“ nur eingeschränkt umgesetzt. Lediglich das Ziel der „Erhaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten“ kann durch die Darstellung als weiterhin umgesetzt angesehen werden. Zwar kann und wird, trotz dieser Darstellung, die westliche, nicht mit Gebäuden bebaute Fläche (bei der es sich um einen begrünten Lärmschutzwall der Autobahn handelt) in der bestehenden Form und damit faktisch als Grünfläche erhalten bleiben. Auch die „Erhaltung / Entwicklung dorfspezifischer Biotopmosaiken“ und die Umsetzung des Leitbildes LB 10 sind in einer „Grünfläche“ nicht ausgeschlossen. Dennoch zielt eine solche FNP-Darstellung in eine andere Richtung.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange werden wie folgt festgelegt:

Es soll keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: Die Fläche des Änderungsbereiches wird als „Grünfläche“ dargestellt. Die weitere Ausübung der bestehenden Nutzungen, soweit diese Bestandsschutz genießen, wird dadurch grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Durch die FNP-Änderung verursachte erhebliche Umweltauswirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, sind somit nicht zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich.

Einer **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** der Planung sowie anderweitiger Planungsmöglichkeiten bedarf es infolge der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht.

24. Änderungsbereich 1.6: Mittlerer Ring Südost

Ziel und Inhalt der Änderung ist, den bislang dargestellten „Trassenkorridor für mögliche Straßenführung“ der sog. „Wohngebietsvariante“ für den „Mittleren Ring Südost“ entfallen zu lassen. Die von dieser überlagernden Darstellung betroffenen sonstigen Inhalte des FNP sollen unverändert bestehen bleiben.

In **Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes** sind insbesondere wie folgt relevant und umgesetzt:

- Landschaftsplan: Das Integrierte Entwicklungskonzept enthält für den Änderungsbereich verschiedene Zielaussagen. Keine davon bezieht sich auf die entfallende FNP-Darstellung „Trassenkorridor für mögliche Straßenführung“. Umgekehrt würde aber die Umsetzung der Straßentrasse das Erreichen diverser Ziele des Landschaftsplanes erschweren oder unmöglich machen. Durch den Entfall der Straßenführung wird deshalb der Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes entsprochen. Näherer Darlegungen dazu bedarf es nicht.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange werden wie folgt festgelegt:

Es soll keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: Aus dem Entfall der Darstellung sind keine durch den FNP verursachten Änderungen des vorhandenen Umweltzustandes und folglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich.

Einer **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** der Planung sowie anderweitiger Planungsmöglichkeiten bedarf es infolge der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht.

25. Änderungsbereich 1.7: Ortsumgehung Großschocher

Ziel und Inhalt der Planung ist, die bislang dargestellte „geplante Hauptnetzstraße“ für die „Ortsumgehung Großschocher“ entfallen zu lassen. Die Fläche soll dem tatsächlichen Bestand entsprechend dargestellt werden. Dabei handelt es sich teils um ein Wohngebiet, teils um Kleingärten oder sonstige Gärten.

In **Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes** sind insbesondere wie folgt relevant und umgesetzt:

- Landschaftsplan: Das Integrierte Entwicklungskonzept enthält für den Änderungsbereich verschiedene Aussagen. Zu nennen sind:
 - „Straßenhauptnetz“
 - „Beeinträchtigungen nur zum Teil kompensierbar,
-Vorhaben nach Art u. Umfang landschaftsplanerisch nicht vertretbar-“

Obwohl in der Legende als „Vorschlag Landschaftsplan“ deklariert, handelt es sich bei der Eintragung „Straßenhauptnetz“ nicht um eine Zielaussage des Landschaftsplanes, sondern um eine aus dem FNP nachrichtlich übernommene Darstellung. Auch bei den weiteren o.g. Aussagen handelt

es sich nicht um Zielaussagen, sondern um die Einschätzung der Kompensierbarkeit und draus abgeleitet der Vertretbarkeit der Straßentrasse. Dem gegenüber stehen verschiedene Zielaussagen des Landschaftsplanes, deren Umsetzung durch die Realisierung der Straßentrasse erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht würde. Diese Ziele sind aber in einer „Wohnbaufläche“ und erst Recht in einer „Grünfläche“ umsetzbar. Durch den Entfall der Straßenföhrung und der Darstellung der Fläche als „Wohnbaufläche“ bzw. als „Grünfläche“ wird folglich der Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes entsprochen. Näherer Darlegungen dazu bedarf es deshalb nicht

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange werden wie folgt festgelegt:

Es soll keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: Sowohl aus dem Entfallen der Darstellung als „geplante Hauptnetzstraße“ als auch daraus, dass die betreffende Fläche dem jeweils tatsächlich vorhandenen Bestand entsprechend als „Wohnbaufläche“ oder als „Grünfläche – Dauerkleingärten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB / Sonstige Gärten“ dargestellt wird, sind keine durch den FNP verursachten Änderungen des vorhandenen Umweltzustandes und folglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich.

Einer **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** der Planung sowie anderweitiger Planungsmöglichkeiten bedarf es infolge der Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht.

26. Änderungsbereich 1.8: ÖPNV-Anbindung Klinikstandort Probstheida

Ziel und Inhalt der Planung ist

- a) die bislang im FNP enthaltene flächenhafte Kennzeichnung als „Untersuchungsraum Straßenbahn“ entfallen zu lassen. Die von dieser überlagernden Kennzeichnung betroffenen sonstigen Inhalte des FNP sollen unverändert bestehen bleiben.
- b) die im Ergebnis näherer Untersuchungen festgelegten Trassenvarianten für die Straßenbahn als linienhafte Darstellung im FNP zu ergänzen.

In **Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes** sind insbesondere wie folgt relevant und umgesetzt:

- Landschaftsplan: Das Integrierte Entwicklungskonzept enthält für den Änderungsbereich verschiedene Zielaussagen. Dazu ist festzustellen:
 - Keine der Zielaussagen bezieht sich auf die entfallende Kennzeichnung als „Untersuchungsraum Straßenbahn“. Inwieweit die Umsetzung der Straöenbahntrasse das Erreichen der Ziele des Landschaftsplanes erschwert oder unmöglich gemacht hätte, ist, - da von der genauen Trassenlage abhängig-, nicht feststellbar. Durch den Entfall des Untersuchungsraumes wird jedenfalls der Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes entsprochen. Näherer Darlegungen dazu bedarf es zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht.
 - Inwieweit die Umsetzung der Zielaussagen durch die linienhafte Darstellung als „Geplante Straßenbahn (in Teilbereichen unbestimmte Trassenlage)“ erschwert oder unmöglich gemacht wird, ist ebenfalls, - da von der genauen Trassenlage abhängig-, nicht feststellbar. Grundsätzlich ist aber aufgrund des linienhaften Charakters einer Straöenbahntrasse und der typischen Nutzung (Nutzungspausen zwischen den fahrenden Bahnen, abgasfreier

Betrieb) nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes in Frage gestellt wird. Näherer Darlegungen bedarf es deshalb auch dazu nicht.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange werden wie folgt festgelegt:

Zu a): Bezogen auf das Entfallen der Kennzeichnung „Untersuchungsraum Straßenbahn“ soll es keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: Aus dem Entfall der Kennzeichnung sind keine durch den FNP verursachten Änderungen des vorhandenen Umweltzustandes und folglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich.

Zu b): Bezogen auf die Ergänzung der festgelegten Trassenvarianten für die Straßenbahn soll es ebenfalls keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: Aus der Ergänzung der Trassenvarianten sind keine durch den FNP verursachten Änderungen des vorhandenen Umweltzustandes und folglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Trassenerstellung Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter (Boden, Wasser, etc.) zu erwarten sind, die dann im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Darüber, welche Belange zu betrachten sind, ist zu gegebener Zeit in dem Verfahren zu entscheiden.

Einer **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** der Planung sowie anderweitiger Planungsmöglichkeiten bedarf es infolge der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht.

Hinweis für nachfolgende Verfahren und Planungen: Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer vertiefenden Prüfung der Trassenvariante A2 eine artenschutzrechtliche Prüfung (insbesondere für Brutvögel) erforderlich sein wird.

27. Änderungsbereich 1.9: Städtisches Klinikum St. Georg

Ziel und Inhalt der Planung für die bislang aus dem FNP ausgenommene Fläche ist, diese dem Planungswillen der Stadt entsprechend

- a) in ihren östlichen, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördliche Rietzschke“ gelegenen Teilflächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ und
- b) die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen Teilflächen, soweit es sich nicht um den Lauf der Nördlichen Rietzschke handelt, als „Grünfläche“ sowie den Lauf der Nördlichen Rietzschke als „Wasserfläche“

darzustellen.

In **Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes** sind wie folgt relevant und umgesetzt:

- Landschaftsplan: Das Integrierte Entwicklungskonzept enthält für den Änderungsbereich als Zielaussagen für die Flächen nach a):
 - „Grünfläche“ (ohne Zweckbestimmung)
 - „Stehendes Gewässer“ (für das im südlichen Bereich des Klinikgeländes vorhandene Wasserbecken)

- „Erhaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten“ (für die nicht mit Gebäuden bebauten Teilflächen)
- „Entwicklung (Anreicherung) von Lebensräumen in bebauten Gebieten“ (für die mit Gebäuden bebauten Teilflächen)
- „bedeutende Allee“ (für die zwischen dem o.g. Wasserbecken und der Delitzscher Straße vorhandene Allee).

Dem wird wie folgt entsprochen:

- Zu der Zielaussage „Grünfläche“ ist vorzuschicken, dass deren Abgrenzung sich an der früheren Grenze des Landschaftsschutzgebietes orientiert. Sie erfasst deshalb mit den hier betrachteten Flächen nach a) Teile des Betriebsgeländes des Klinikums und sogar bereits mit Gebäuden bebaute Flächen. Der Zielaussage wird insoweit entsprochen, dass das Ziel auch in einer Sonderbaufläche für ein Klinikum grundsätzlich umgesetzt werden kann. Zu einem Klinikum gehören typischerweise nicht nur bauliche genutzte Flächen, sondern ebenso auch Grünflächen und Parkanlagen. Diese FNP-Darstellung zielt allerdings nicht auf die Umsetzung des Zieles ab. Die Umsetzung obliegt nachfolgenden Planungsebenen.
- Auch für die weiteren Zielaussagen gilt, dass diese auch in einer Sonderbaufläche für ein Klinikum grundsätzlich umgesetzt werden können, das diese FNP-Darstellung nicht darauf abzielt und, das die Umsetzung nachfolgenden Planungsebenen überlassen ist.

Für die Flächen nach b) werden die im Landschaftsplan für diese Teilflächen enthaltenen Zielaussagen mit der Darstellung als „Grünfläche“ bzw. als „Wasserfläche“ umgesetzt. Weiterer Darlegungen dazu bedarf es nicht.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange werden wie folgt festgelegt:

Zu Änderung a) soll es keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: aus der Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Durch die FNP-Änderung werden zwar neue Bauflächen im FNP dargestellt. Dies betrifft aber ausschließlich Flächen, die bereits jetzt zum Betriebsgelände des Klinikums gehören, auch wenn sie in Teilen nicht baulich genutzt werden; zu einem Klinikum gehören typischerweise nicht nur bauliche genutzte Flächen, sondern ebenso auch Grünflächen und Parkanlagen. Die Darstellung des FNP entspricht folglich dem derzeitigen Umweltzustand eines Klinikums. Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes allein aufgrund der FNP-Änderung sind folglich nicht zu erwarten – zumal Teile der bislang nicht baulich genutzten Flächen sich im Außenbereich befinden, woran sich durch die FNP-Änderung nichts ändert. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich

Zu Änderung b) soll es ebenfalls keine weiteren Ermittlungen geben. Denn: die Teilfläche des Änderungsbereiches wird als „Grünfläche“ (ohne Zweckbestimmung) bzw. als „Wasserfläche“ (Nördliche Rietzschke) dargestellt, womit dem derzeitigen Umweltzustand der Flächen entsprochen wird. Es sind daraus keine durch den FNP verursachten Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes und folglich auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ermittlungen hinsichtlich der Umweltbelange sind deshalb für die Abwägung nicht erforderlich.

Einer **Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** der Planung sowie anderweitiger Planungsmöglichkeiten bedarf es infolge der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht.

Hinweis für nachfolgende Verfahren und Planungen: Bei der Beurteilung künftiger Bauanträgen ist der Erhalt von Freiräumen als Pufferflächen zum LSG „Nördliche Rietzschenke“ zu beachten.

28. Änderungsbereich 1.10: Unterscheidung von Kleingärten und sonstigen Gärten

Hierzu sind keine Ermittlungen und Darlegungen bezüglich der Umweltbelange erforderlich, da es sich hier lediglich um eine redaktionelle Änderung der Legende handelt.

29. Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Nr. 3. b) Anlage zum BauGB).

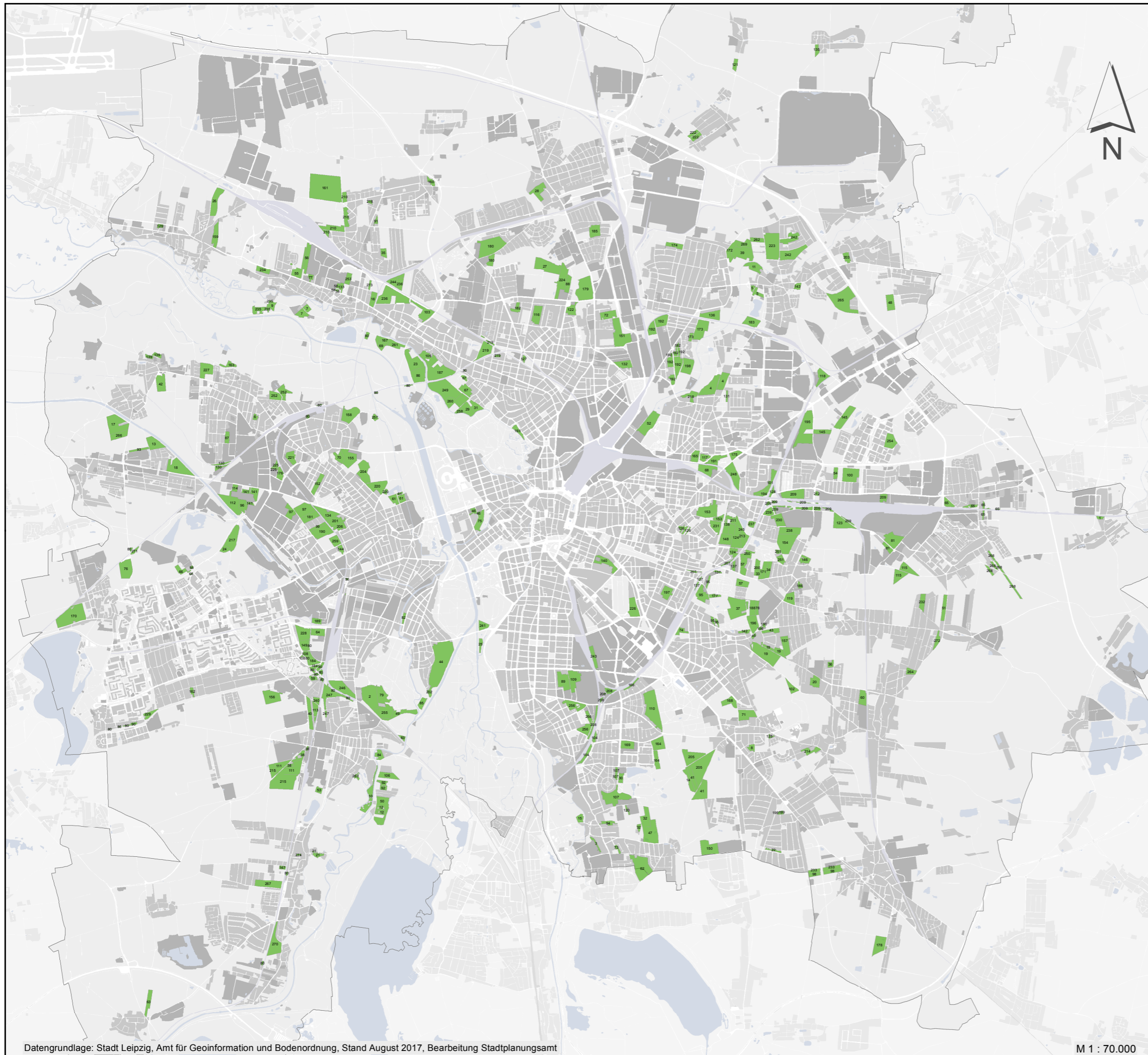
Im Rahmen der Umweltprüfung für diesen Bebauungsplan wurde festgestellt, dass dessen Durchführung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung zu planen und im Umweltbericht zu beschreiben.

Auf die gesetzliche Pflicht der Behörden zur Unterrichtung der Stadt (§ 4 Abs. 3 BauGB) wird hingewiesen.


Sollte es bei der Durchführung Änderung Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen geben, dann werden erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Stefan Heinig
amt. Amtsleiter

Anhang



Legende

 Kleingärten nach § 1 Abs. 1 BKleingG



Stadt Leipzig

1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen

Anhang I

Beiplan 24: Dauerkleingärten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB/
Kleingärten nach § 1 Abs. 1 BKleingG

Dezernat: Stadtentwicklung und Bau / Stadtplanungsamt
Abteilung: Stadtentwicklung
Sachgebiet: FNP/ sektorale Entwicklungsplanung 07/2018

Anhang II: Liste der Kleingärten nach § 1 (1) BKleingG im Stadtgebiet Leipzig
zum Beiplan Nr. 24 des Flächennutzungsplans
Stand: 02.07.2018

Nr. im Beiplan	Kleingartenverein	Vereinsanschrift		
		Straße	PLZ	Ort
1	Althen e.V.	Friedrich-List-Str.11A	04319	Leipzig-Althen
2	Abendsonne e.V.	Küchenholzallee 2B	04249	Leipzig-Kleinzschocher
3	AGRA e.V.	Helenenstr. 34	04279	Leipzig-Lößnig
4	Alt Schönefeld e.V.	Abtnaundorfer Str. 7	04347	Leipzig-Schönefeld
5	Alt Wiesengrund e.V.	Kiebitzstr. 44	04349	Leipzig-Thekla
6	Alte Anlage e.V.	Barnecker Str. 14	04178	Leipzig-B.-Ehrenb.
7	Alte Mühle e.V.	An der Elster 30	04159	Leipzig-Wahren
8	Alt-Probstheida e.V.	Thierschstr. 3	04289	Leipzig-Probstheida
9	Am Auenwald e.V.	Aue 52	04159	Leipzig-Stahmeln
10	Am Badeweg e.V.	Badeweg 70	04249	Leipzig-Großzschocher
11	Am Birkenwäldchen e.V.	Neutzscher Str. 1	04349	Leipzig-Thekla
12	Am Elsterwehr e.V.	Lauerscher Weg	04249	Leipzig-Großzschocher
13	Am Finkenweg e.V.	Ochsenweg 24	04178	Leipzig-Burghausen
14	Am Friederikenschacht e.V.	Zum Förderturm 80	04289	Leipzig-Probstheida
15	Am Goethesteig e.V.	Goethesteig 2A	04279	Leipzig-Dölitz
16	Am Hopfenberg e.V.	Paul-Ernst-Str. 2 A	04159	Leipzig-Wahren
17	Am Kanal e.V.	Miltitzer Str. 14	04178	Leipzig-Burghausen
18	Am Kanaldreieck e.V.	Merseburger Str. 240	04178	Leipzig-Rückmarsdorf
19	Am Kärrnerweg e.V.	Kärrnerweg 12 A	04299	Leipzig-Stötteritz
20	Am Kärrnerweg e.V., Holzhausen	Kärrnerstraße 65	04288	Leipzig-Holzhausen
21	Am krummen Graben e.V.	Am Krummen Graben 12	04249	Leipzig-Großzschocher
22	Am Leinegraben e.V.	Romain-Rolland-Weg 40	04289	Leipzig-Meusdorf
23	Am Marienweg e.V.	Marienweg 5	04159	Leipzig-Möckern
24	Am Pappelwäldchen e.V.	Schönauer Lachen 2	04205	Leipzig-Schönau
25	Am Pleißewehr e.V.	Schleußiger Weg 3	04275	Leipzig-Schleußig
26	Am Radefelder Weg e.V.	Radefelder Weg 50	04159	Leipzig-Lützschena
27	Am Rietzschkestrand von 1932 e.V.	Max-Liebermann-Str. 79	04157	Leipzig-Gohlis-Nord
28	Am Rietzschketal e.V.	Zur Schule 15	04158	Leipzig-Wiederitzsch
29	Am Rosenthal e.V.	Herloßsohnstr. 37	04155	Leipzig-Gohlis-Süd
30	Am Rundling e.V.	verl. Siegfriedstr.	04279	Leipzig-Lößnig
31	Am Schillerhain e.V.	Herloßsohnstr. 35	04155	Leipzig-Gohlis-Süd
32	Am Silbersee e.V.	Zum Dölitzer Schacht 9/12	04279	Leipzig-Dösen
33	Am Sonnenbad e.V.	Engelsdorfer Str. 1	04316	Leipzig-Mölkau
34	Am Stünzer Park e.V.	Engelsdorfer Str. 5	04316	Leipzig-Mölkau
35	Am Wahrener Wasserturm e.V.	Pirolweg 15	04158	Leipzig-Lindenthal
36	Am Wäldchen e.V.	Karl-Friedrich-Str.	04316	Leipzig-Holzhausen
37	Am Walde e.V.	Oststr. 179	04299	Leipzig-Stötteritz
38	Am Wasserturm e.V.	Seebenischer Str. 15	04249	Leipzig-Großzschocher
39	Am Wasserwerk e.V.	Alte Hohe Str. 2	04357	Leipzig-Mockau-Nord
40	Am Weidenweg e.V.	Rippachtalstr. 5	04249	Leipzig-Großzschocher
41	Am Wetterschacht e.V.	Dösner Str.50	04279	Leipzig-Probstheida
42	An den Sprikken e.V.	Burghausener Straße 3	04178	Leipzig-B.-Ehr.Gundorf
43	An der Albrechtshainer Straße e.V.	Albrechtshainer Str. 12	04299	Leipzig-Stötteritz
44	An der Dammstraße e.V.	Dammstr. 1	04229	Leipzig-Schleußig
45	An der Eichelwiese e.V.	Sommerfelder Str. 60	04299	Leipzig-Stötteritz
46	An der Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee e.V.	Coblener Str. 1	04109	Leipzig-Zentrum-West
47	An der großen Eiche e.V.	Leinestr. 35	04279	Leipzig-Dösen
48	An der Krätzbergstraße e.V.	Krätzbergstr. 138	04349	Leipzig-Portitz
49	An der Küchenholzallee e.V.	Küchenholzallee 1B	04249	Leipzig-Kleinzschocher
50	An der Lauer e.V.	Lauerscher Weg 68	04249	Leipzig-Großzschocher
51	An der Mühle e.V.	Baalsdorfer Str.147	04317	Leipzig-Baalsdorf
52	An der Parthe e.V.	Adenauerallee 5	04347	Leipzig-Schönefeld
53	An der Sandgrube e.V.	Dieskaustr. 286	04249	Leipzig-Großzschocher
54	An der Schule e.V.	Döllingstr.	04328	Leipzig-Paunsdorf
55	An der Schule Stahmeln e.V.	Stahmeln Höhe 2	04159	Leipzig-Stahmeln
56	An der Ziegelei e.V.	Georg-Schumann-Str. 418	04159	Leipzig-Stahmeln
57	Anger-Crottendorf e.V.	Zweinaundorfer Str. 87	04318	Leipzig-Crottendorf
58	Auenblick e.V.	Georg-Schumann-Str. 368	04159	Leipzig-Wahren
59	Auf dem Berg e.V.	Goldrutenweg 15	04207	Leipzig-Kleinzschocher
60	Auf der Höhe e.V.	Steinbergstr.	04288	Leipzig-Holzhausen
61	Bach'sche Erben e.V.	Wasserstr. 4	04177	Leipzig-Altlindenau

62	Bei der Krähenhütte e.V.	Getzelauer Str. 50	04279	Leipzig-Dösen
63	Bergische Stiftung e.V.	Zeitzer Straße 50	04249	Leipzig-Knautnaundorf
64	Blockhaus 1894 e.V.	Diezmannstr. 4	04207	Leipzig-Kleinzschocher
65	Bm Engelsdorf e.V.	Alter Marktweg 1	04319	Leipzig-Engelsdorf
66	Bodenreform Schönau e.V.	Horburger Str.	04205	Leipzig-Schönau
67	Brandt's Aue e.V.	Heinrothstr. 20	04155	Leipzig-Gohlis-Süd
68	Buren e.V.	Kohlweg 51/Torgauer Str. 51	04315	Leipzig-Volkmarsdorf
69	Burgae e.V.	Am Luppedeich 4	04159	Leipzig-Möckern
70	Dahlie e.V.	Ellernweg 21	04179	Leipzig-Leutzsch
71	Denkmalsblick e.V.	Augustiner Str.1	04289	Leipzig-Probstheida
72	Diesterweg e.V.	Mosenthinstr. 5	04129	Leipzig-Eutritzsch
73	Dölitz e.V.	Hentschelweg 2	04279	Leipzig-Dölitz
74	Dr. Güntz e.V.	Güntzstr. 15	04299	Leipzig-Stötteritz
75	Dr. Schreiber e.V.	Aachener Straße 7	04109	Leipzig-Zentrum-West
76	Dr.Karl Foerster e.V.	Miltitzer Str. 80	04178	Leipzig-Militz
77	Drei Tannen e.V.	Georg-Schumann-Str.408	04159	Leipzig-Stahmeln
78	Eigene Scholle e.V.	Pommernstraße 59	04299	Leipzig-Stötteritz
79	Einigkeit e.V.	Küchenholzallee 2A	04249	Leipzig-Kleinzschocher
80	Eisenbahn Leipzig-Plagwitz e.V.	Naumburger Str. 63	04229	Leipzig-Plagwitz
81	Eisenbahngartenkolonie e.V.	Werkstättenstr. 25	04319	Leipzig-Engelsdorf
82	Elster Idyll e.V.	Holbeinstr. 58	04229	Leipzig-Schleußig
83	Elsteraue e.V.	Küchenholzallee 1 c	04249	Leipzig-Kleinzschocher
84	Elsterbogen e.V.	Brückenstr. 17	04249	Leipzig-Großzschocher
85	Elstergrund e.V.	Pistorisstr. 69	04299	Leipzig-Schleußig
86	Elstertal 1905 e.V.	Marienweg 7	04159	Leipzig-Möckern
87	Erdenglück e.V.	Bielastr. 75	04178	Leipzig-B.-Ehreb.
88	Erdsegen e.V.	Virchowstr. 111	04157	Leipzig-Gohlis-Nord
89	Erholung e.V.	Richard-Lehmann-Str.62A	04275	Leipzig-Connewitz
90	Erholung Lausen e.V.	Zschochersche Allee 66 A	04207	Leipzig-Lausen
91	Erntesege e.V.	Lange Trift 7	04158	Leipzig-Lindenthal
92	Fiddelsack e.V.	Lauerscher Weg 47	04249	Leipzig-Großzschocher
93	Fliederhecke e.V.	Ochsenweg 15	04178	Leipzig-Burghausen
94	Fliederweg e.V.	Bornaische Str. 191	04279	Leipzig-Dölitz
95	Flora Stötteritz e.V.	Oststr. 126	04317	Leipzig-Stötteitz
96	Flur am Hafen e.V.	Plautstraße 54	04178	Leipzig-Rückmarsdorf
97	Fortschritt e.V.	Merseburger Str. 185	04179	Leipzig-Neulindenau
98	Fortschritt e.V., Liebertwolkwitz	An der Brauerei 27	04288	Leipzig-Liebertwolkwitz
99	Freie Scholle e.V.	Saalfelder Str. 72	04179	Leipzig-Neulindenau
100	Freiland e.V.	Döllingstr.	04328	Leipzig-Paunsdorf
101	Freundschaft e.V.	Macherner Str. 18	04318	Leipzig-Sellerhausen
102	Friedenseck e.V.	Holzhäuser Str. 146	04299	Leipzig-Stötteritz
103	Frohe Stunde e.V.	Slevogtstr. 41	04159	Leipzig-Möckern
104	Frohsinn e.V.	Probstheidaer Str. 45	04277	Leipzig-Lößnig
105	Froschburg e.V.	Wolffstr. 25 A	04159	Leipzig-Möckern
106	Gärtendreieck e.V.	Lauerscher Weg 21	04249	Leipzig-Großzschocher
107	Gartenfreunde Lößnig-Dölitz 1899 e.V.	Nibelungenring 69 A	04279	Leipzig-Lößnig
108	Gartenfreunde Parkfrieden e.V.	Brünner Str.	04209	Leipzig-Kleinzschocher
109	Gartenfreunde Süd e.V.	R.-Lehmann-Str. 108	04275	Leipzig-Connewitz
110	Gartenfreunde Südost e.V.	An d.Tabaksmühle 44a	04277	Leipzig-Marienbrunn
111	Gartenfreunde Südwest e.V.	Seebenischer Str. 22	04249	Leipzig-Großzschocher
112	Gartenfreunde West e.V.	Merseburger Str. 223	04178	Leipzig-Rückmarsdorf
113	Gartengemeinschaft e.V.	Schönauer Str.107	04249	Leipzig-Großzschocher
114	Geflügelzüchter e.V.	Merseburger Str. 219	04178	Leipzig-Rückmarsdorf
115	Gemeinnutz e.V.	Hans-Weigel-Str. 31	04319	Leipzig-Engelsdorf
116	Germanus e.V.	Goslaer Str. 8	04157	Leipzig-Gohlis-Nord
117	Gesundheitspflege e.V.	Shukowstr. 4	04347	Leipzig-Schönefeld-Ost
118	Gleisdreieck e.V.	Rostocker Str. 114	04347	Leipzig-Thekla
119	Glück Auf e.V., Mölkau	Sommerfelder Str.	04316	Leipzig-Mölkau
120	Glückauf Dölitz e.V.	Friederikenstr. 50	04279	Leipzig-Dölitz
121	Göbschelwitz e.V.	Göbschelwitzer Str. 45	04356	Leipzig-Göbschelwitz
122	Goldene Höhe e.V.	Virchowstr. 90	04157	Leipzig-Gohlis-Nord
123	Grenzland e.V.	Geithainer Str. 90	04328	Leipzig-Stünz
124	Grüne Aue e.V.	Theodor-Neubauer-Str. 69	04318	Leipzig-Crottendorf
125	Grüne Ecke e.V.	Strümpellstr. 38	04289	Leipzig-Probstheida
126	Grüne Gasse e.V.	Grüne Gasse 3	04318	Leipzig-Sellerhausen
127	Grüne Hoffnung e.V.	Halberstädter Str.	04157	Leipzig-Gohlis
128	Grüner Sachse e.V.	Wurzner Str. 203	04318	Leipzig-Sellerhausen
129	Grüner Winkel e.V.	Grüner Winkel 5	04159	Leipzig-Lützschena

130	Hasenheide e.V.	Singdrosselweg 15	04178	Leipzig-B.-Ehrenb.
131	Heideröschchen e.V.	Hänischstr. 27 a	04347	Leipzig-Schönefeld
132	Heimatscholle 1893 e.V.	Schönefelder Str. 37	04129	Leipzig-Eutritzsch
133	Hoffnung e.V.	Georg-Schumann-Str. 348	04159	Leipzig-Wahren
134	Hoffnung West1926 e.V.	Merseburger Str. 141	04177	Leipzig-Altlindenu
135	Hohenheida e.V.	An der Hauptstr. 34 B	04356	Leipzig-Hohenheida
136	Hugo Breitenborn e.V.	An der Parthe 31	04357	Leipzig-Mockau-Nord
137	Immerglück e.V.	Zweinaundorfer Str. 69	4318	Leipzig-Crottendorf
138	Immergrün e.V.	Bernhardstr. 92	04315	Leipzig-Sellerhausen
139	Jacobigarten Gundorf e.V.	Lützschenaer Str. 16 C	04178	Leipzig-B.-Ehrenb.
140	Johannistal 1832 e.V.	Stephanstraße 5	04103	Leipzig-Zentrum-SO
141	Kaninchenfarm e.V.	Merseburger Str.209	04178	Leipzig-Rückmarsdorf
142	Kastanienallee e.V.	Pommernstr. 80	04299	Leipzig-Stötteritz
143	Kirchberg Nord e.V.	Tauchaer Str.136	04357	Leipzig-Thekla
144	Kleiner Palmengarten e.V.	Demmeringstr. 105	04179	Leipzig-Leutzsch
145	Kleingärtner Paunsdorf 163 e.V.	An den Theklafeldern 19	04328	Leipzig-Paunsdorf
146	Knauer-Gärten e.V.	Paunsdorfer Str. 35	04316	Leipzig-Mölkau
147	Knautkleeberg 69 e.V.	Wildentensteig 1	04249	Leipzig-Knautkleeberg
148	Kultur e.V.	Theodor-Neubauer-Str. 43	04318	Leipzig-Sellerhausen
149	Landfrieden e.V.	Schönauer Weg 6	04207	Leipzig-Kleinzschocher
150	Leinestraße e.V.	Leinestr. 109	04279	Leipzig-Dösen
151	Leipzig-Eutritzsch-An der Thaerstraße e.V.	Thaerstr. 39	04129	Leipzig-Eutritzsch
152	Leipzig-Leutzsch e.V. (Weinberggärten)	Weinbergstr.	04179	Leipzig-Leutzsch
153	Leipzig-Sellerhausen e.V.	Bernhardstr. 67	04315	Leipzig-Volkmarsdorf
154	Leipzig-Stünz e.V.	Stünz-Mölkauer-Weg 13	04318	Leipzig-Stünz
155	Leipzig-West e.V.	Hans-Driesch-Str. 11	04179	Leipzig-Leutzsch
156	Lerchenhain e.V.	Schönauer Str. 113 b	04207	Leipzig-Großzschocher
157	Lerchenwiese e.V.	Hermann-Sander-Str. 34	04316	Leipzig-Mölkau
158	Leutzscher Aue e.V.	Vierackerwiesen 9	04179	Leipzig-Leutzsch
159	Lindenhöhe e.V.	Hallesche Str. 96	04159	Leipzig-Lützschena
160	Lindenthal Ost e.V.	Wiederitzscher Landstr.100	04158	Leipzig-Lindenthal
161	Lindenthal West e.V.	Erich-Thiele-Str. 52	04158	Leipzig-Lindenthal
162	Löwenzahn e.V.	Windsheimer Str.711	04207	Leipzig-Grünau-Siedlung
163	Luppenaue e.V.	Ludw.-Jahn-Str. 18	04178	Leipzig-B.-Ehrenb.
164	Märchenland e.V.	Bernhard-Kellermann-Str. 1	04279	Leipzig-Lößnig
165	Mariannengärten e.V.	Waldbaurstr. 22	04347	Leipzig-Schönefeld
166	Marienbrunn e.V.	Hauffweg 15	04277	Leipzig-Connewitz
167	Mariengrund e.V.	Am Luppedeich 6	04159	Leipzig-Möckern
168	Marienhöhe e.V.	Naunhofer Str. 120	04299	Leipzig-Propstheida
169	Mariental e.V.	Probstheidaer Str. 78	04277	Leipzig-Lößnig
170	Miltitz am See e.V.	Auenweg 52	04205	Leipzig-Miltitz
171	Mittelpunkt Mölkau 1920 e.V.	Engelsdorfer Str. 3	04316	Leipzig-Mölkau
172	Mockau Ost e.V.	Stralsunder Str. 50	04357	Leipzig-Mockau-Nord
173	Mockau-Mitte e.V.	Beuthstr. 140	04357	Leipzig-Mockau-Süd
174	Mockau-West e.V.	Friedrichshafner Str.219	04357	Leipzig-Mockau-Nord
175	Morgensonne e.V.	Volksgartenstr. 57	04347	Leipzig-Schönefeld-Ost
176	Nach Feierabend e.V.	Paul-Langheinrich-Str. 17	04179	Leipzig-Leutzsch
177	Nachtigall e.V.	Oststr. 121	04317	Leipzig-Crottendorf
178	Naturfreunde e.V., Liebertwolkwitz	Störmthaler Str. 60	04288	Leipzig-Liebertwolkwitz
179	Naturheilkunde Eutritzsch e.V.	Delitzscher Str.129	04129	Leipzig-Eutritzsch
180	Naturheilkunde Gohlis e.V.	Möckernscher Weg 1	04158	Leipzig-Wiederitzsch
181	Naturheilverein Leipzig III e.V.	Saalfelder Str. 80	04179	Leipzig-Neulindenu
182	Neu Gohlis e.V.	Braunschweiger Str. 35	04157	Leipzig-Gohlis-Nord
183	Neu Wiesengrund e.V.	Theklaer Str. 105	04349	Leipzig-Thekla
184	Neu-Brasilien e.V.	Diezmannstr. 56	04207	Leipzig-Kleinzschocher
185	Neue Scholle e.V.	Wölkauer Weg	04129	Leipzig-Eutritzsch
186	Neue Welt e.V.	Engelsd. Str.92 A	04316	Leipzig-Mölkau
187	Neuer Weg e.V.	Heuweg 8	04155	Leipzig-Möckern
188	Neues Leben e.V.	Pommernstr. 57	04318	Leipzig-Stötteritz
189	Neuland West e.V.	Saarländer Str. 27	04179	Leipzig-Neulindenu
190	Neu-Lindenu e.V.	Saalfelder Str. 70	04179	Leipzig-Neulindenu
191	Nordostvorstadt e.V.	Adenauerallee 20	04347	Leipzig-Schönefeld-Ost
192	Nordstern e.V.	Friedrichshafner Str. 50	04357	Leipzig-Mockau-Süd
193	Nordvorstadt e.V.	Kickerlingsberg 9 A	04105	Leipzig-Zentrum-NW
194	Ostecke e.V.	Macherner Str. 20	04318	Leipzig-Sellerhausen
195	Ostende e.V.	Elisabeth-Schumacher-Str. 60	04328	Leipzig-Paunsdorf
196	Osthöhe e.V.	Pommernstr. 79	04318	Leipzig-Stötteritz
197	Ostvorstadt e.V.	Holsteinstr. 46	04317	Leipzig-Thonberg

198	Paradies Leipzig e.V.	Gontardweg 46	04357	Leipzig-Mockau-Süd
199	Park Meusdorf e.V.	Jack-London-Weg	04289	Leipzig-Meusdorf
200	Pflaumenallee e.V.	Pflaumenallee 4	04318	Leipzig-Crottendorf
201	Phönix 1894 e.V.	Hauschildstr. 10	04177	Leipzig-Altlindenau
202	Pistorisstraße e.V.	Pistorisstr. 67	04229	Leipzig-Schleußig
203	Portitz e.V.	Tauchaer Str. 271	04349	Leipzig-Portitz
204	Priessnitz-Morgenröte e.V.	Prießnitzstr. 1	04179	Leipzig-Leutzsch
205	Probstheida e.V.	Zum Förderturm 85	04279	Leipzig-Probstheida
206	Quecke e.V.	Hauschildstr. 9	04177	Leipzig-Altlindenau
207	Reichsbahn Anger e.V.	Zweinaundorfer Str. 65 A	04318	Leipzig-Crottendorf
208	Reichsbahn Connewitz e.V.	A.-Nitzschke-Str. 41	04277	Leipzig-Marienbrunn
209	Reichsbahn Kleingärtner Engelsdorf /Paunsdorf e.V.	Geithainer Str. 24	04328	Leipzig-Stünz
210	Reichsbahn Lindenthal e.V.	Wahrener Str. 2 a	04158	Leipzig-Lindenthal
211	Rietzschkenau e.V.	Bernhardstr. 91	04318	Leipzig-Sellerhausen
212	Rose e.V.	Theodor-Heuss-Str.	04328	Leipzig-Paunsdorf
213	Rosenaue e.V.	Bernhardstr. 94	04315	Leipzig-Crottendorf
214	Russenstraße e.V.	Russenstr. 186	04289	Leipzig-Probstheida
215	Sachsenland e.V.	Seebenischer Str.	04249	Leipzig-Großzschocher
216	Sandgrubendidyll e.V.	Erich-Thiele-Str. 19A	04158	Leipzig-Lindenthal
217	Schönauer Lachen e.V.	Schönauer Lachen 1	04205	Leipzig-Schönau
218	Schöne Heimat e.V.	Leostr. 17	04347	Leipzig-Schönefeld
219	Schreber Hauschild e.V.	Georg-Schumann-Str.144A	04155	Leipzig-Möckern
220	Schreiberverein Leipzig-Lindenau e.V. (Friesengärten)	Friesenstr. 17	04177	Leipzig-Altlindenau
221	Schwylst e.V.	Brehmestraße 12	04179	Leipzig-Leutzsch
222	Seehausen e.V.	Bergweg 8	04448	Leipzig-Seehausen
223	Seehausener Straße e.V.	Göteborger Str.81	04349	Leipzig-Thekla
224	Seilbahn e.V.	Max-Liebermann-Str. 91-93	04157	Leipzig-Gohlis-Nord
225	Selbsthilfe 316 e.V.	L.-Hupfeld Str. 23 B	04178	Leipzig-B.-Ehrenb.
226	Siegismund e.V.	Ph.-Rosenthal-Str. 51 b	04103	Leipzig-Thonberg
227	Sommerfreude e.V.	Ludwig-Jahn-Str. 7	04178	Leipzig-B.-Ehrenb.
228	Sommerheim e.V.	Antonienstr. 63	04229	Leipzig-Kleinzschocher
229	Sommerland Lausen e.V.	Zschochersche Allee 76	04420	Leipzig-Lausen
230	Sommerwind e.V.	Geithainer Str. 10	04328	Leipzig-Stünz
231	Sonnenglück e.V.	Bernhardstr. 90	04315	Leipzig-Volkmarsdorf
232	Sparte 73 e.V., Baalsdorf	Am hohen Graben 26	04316	Leipzig-Baalsdorf
233	Springersche Gärten e.V.	An der Brauerei 33	04288	Leipzig-Liebertwolkwitz
234	Stahmeln 209 e.V.	Stahmeln Str. 180	04159	Leipzig-Stahmeln
235	Stahmeln Süd e.V.	Aue 54	04159	Leipzig-Stahmeln
236	Sternhöhe Wahren e.V.	Christoph-Probst-Str. 38	04159	Leipzig-Möckern
237	Stünzer Blick e.V.	Zweenfurther Str. 2B	04318	Leipzig-Sellerhausen
238	Stünzer Hain e.V.	Stünz-Mölkauer-Weg 1	04318	Leipzig-Stünz
239	Stünzer Höhe e.V.	Geithainer Str.	04318	Leipzig-Stünz
240	Südgärten e.V.	Schönauer Str. 100	04249	Leipzig-Großzschocher
241	Südvorstadt e.V.	Schleußiger Weg 2	04275	Leipzig-Südvorstadt
242	Theklaer Höhe e.V.	Darwinstr. 2	04349	Leipzig-Thekla
243	Tiefland e.V.	An den Tierkliniken 50	04103	Leipzig-Zentrum-SO
244	Trommelholz e.V.	Am Viadukt 56	04159	Leipzig-Wahren
245	Tunnelwiese e.V.	Bernhardstr. 96	04315	Leipzig-Sellerhausen
246	Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e.V.	Kurt-Kresse-Str. 33	04229	Leipzig-Kleinzschocher
247	Vergißmeinnicht e.V.	Dieskastr. 122	04249	Leipzig-Großzschocher
248	Volksgarten e.V.	Torgauer Str.104	04318	Leipzig-Sellerhausen
249	Volksgesundung e.V.	Heinrothstr. 22	04155	Leipzig-Gohlis-Süd
250	Volkshain Anger e.V.	T.-Neubauer-Str.104	04318	Leipzig-Crottendorf
251	Volkshain Stünz e.V.	Stünz-Mölkauer-Weg 46A	04318	Leipzig-Stünz
252	Vorwärts e.V.	Zum Leutzscher Holz 21	04178	Leipzig-B.-Ehrenb.
253	Wahren 1901 e.V.	Stammerstr. 13	04159	Leipzig-Wahren
254	Waldessaum e.V.	Zum Wäldchen 15	04329	Leipzig-Paunsdorf
255	Waldfrieden e.V.	Küchenholzallee 1A	04249	Leipzig-Großzschocher
256	Waldidyll e.V.	Threnaer Str. 19	04277	Leipzig-Connewitz
257	Waldluft e.V.	Friesenstr. 90	04177	Leipzig-Leutzsch
258	Wanderer e.V.	Herloßsohnstr. 39	04155	Leipzig-Gohlis-Süd
259	Westendgärten e.V.	Demmeringstr. 102	04179	Leipzig-Leutzsch
260	Westgohliser Gartenkolonie e.V.	Herloßsohnstr. 42 A	04155	Leipzig-Gohlis-Süd
261	Wettinbrücke e.V.	Am Luppedeich 2	04159	Leipzig-Möckern
262	Wiesenweg Thekla e.V.	Binsengrund 33	04349	Leipzig-Thekla
263	Windorf e.V.	Wingertgasse 3	04249	Leipzig-Windorf
264	Wochenend e.V.	Baalsdorfer Str.	04288	Leipzig-Holzhausen
265	Wodanstraße e.V.	Cleudner Str. 85	04349	Leipzig-Thekla

266	Zum Bienitz e.V.	Miltitzer Str. 16	04178	Leipzig-Burghausen
267	Zum Hasen e.V.	Nimrodstraße 10	04249	Leipzig-Knauthain
268	Zum Kirchblick e.V.	Hirschfelder Str.	04319	Leipzig-Engelsdorf
269	Zum Parthengrund e.V.	Alte Hohe Str. 4	04357	Leipzig-Mockau-Nord
270	Zum Stausee e.V.	Seumestr. 212	04249	Leipzig-Knauthain
271	Zur Bahn e.V.	Miltitzer Str. 75	04205	Leipzig-Miltitz
272	Zur Ecke e.V., Baalsdorf	Brandiser Str.	04316	Leipzig-Baalsdorf
273	Zur kleinen Birke e.V.	Stammerstr. 2	04159	Leipzig-Wahren
274	Zur Schlippe e.V.	Dieskaustr. 377 D	04249	Leipzig-Großzschocher